

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



46. Jahrgang

07.12.2017

Nr. 16

Inhalt:

1. Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987
2. Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Haltern am See (Sondernutzungssatzung vom 01.12.2017)
3. Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005
4. Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Haltern am See vom 10.09.1999
5. Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Haltern am See vom 14.12.2012
6. Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012
7. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Haltern am See vom 01.12.2017
8. Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 17.12.2004
9. Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004
10. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See vom 01.12.2017
11. Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014
12. Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005
13. Entgeltordnung für die Nutzung der Bäder und der Saunaanlage der Stadtwerke Haltern am See GmbH
hier: Bekanntmachung der Stadtwerke Haltern am See GmbH
14. Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad Aquarell Haltern am See
hier: Bekanntmachung der Stadtwerke Haltern am See GmbH

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

15. Aufgebot eines Sparkassenbuches der Stadtsparkasse Haltern am See mit der Kontonummer 39018601
hier: Bekanntmachung der Stadtsparkasse Haltern am See
16. Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises
17. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 – Erweiterung der Fa. Nienstedt – Teilfläche im Gewerbepark „Am Prozessionsweg“ bzw. im Gewerbepark „Brinkwiese“
hier: Einleitungsbeschluss gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
18. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „An der Lambertus-Schule“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Lippramsdorf
hier: Aufhebungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 11.06.2008
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 b nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)
19. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Recklinghäuser Straße“ der Stadt Haltern am See
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
20. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Dickerhoff-Bossendorf“ der Stadt Haltern am See
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW – SGV.NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW – SGV.NRW. 610) in Verbindung mit §§ 2a, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW – SGV.NRW. 215) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 werden die folgenden Gebühren geändert:

Unter Nr. 1.1 wird der Betrag „ 414,95 €“ durch den Betrag „428,04 €“ ersetzt;

unter Nr. 2.1 wird der Betrag „275,54 €“ durch den Betrag „307,94 €“ ersetzt und

unter Nr. 3.1 wird der Betrag „645,88 €“ durch den Betrag „739,78 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 30.11.2017 beschlossene **Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Haltern am See, den 01.12.2017

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Haltern am See (Sondernutzungssatzung vom 01.12.2017)

Auf Grund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV. NRW. 91), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des § 1 Abs. 3 KAG NRW (SGV. NRW. 610) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW - SGV. NRW. 2023) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, einschließlich der Wege und Plätze, sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Haltern am See.

(2) Als Straßen im Sinne dieser Satzung gelten auch diejenigen Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrWG NRW). Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Straßenanliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung unterhalb einer Höhe von 4,5 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

(5) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Jahr-, Wochen- oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der "Satzung über Märkte in der Stadt Haltern am See" in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden:

a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte, Vordächer, Sonnenschutzdächer und Aufzugschächte. Die Abdeckung der Kellerschächte muss dabei von innen so gesichert sein, dass ein unbefugtes Öffnen nicht möglich ist.

b) Bauaufsichtlich genehmigungs- oder anzeigepflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen an der Stätte der Leistung, die einschließlich einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 70 cm von der Gehwegkante – im verkehrsberuhigten Bereich 70 cm von der eigentlichen Fahrspur.

c) Bauaufsichtlich genehmigungs- oder anzeigefreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.

d) Werbeanlagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3,00 m bei Fußgängerstraßen nicht mehr als 50 cm, sonst nicht mehr als 15 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.

e) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für religiöse Zwecke im ortsüblichen Rahmen.

f) Mit der Stadt Haltern am See abgestimmte Maßnahmen zur Verschönerung des Stadtbildes (z. B. gemeinsame Aktionen in Absprache mit der Stadtagentur oder dem Baubetriebsamt, wie bepflanzte Schubkarren im Frühjahr oder Windlichter in der Weihnachtszeit).

g) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt, des Kreises und der Straßenbaulastträger (auch z.B. Denkmäler, Brunnen, Anschlagsäulen und – tafeln, Toilettenanlagen, Papierkörbe, Ruhebänke usw.).

h) Die vorübergehende Lagerung (bis zu 48 Std.) von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.

i) Das vorübergehende Abstellen von Müllgefäßen und Gelben Säcken sowie die Lagerung von Sperrmüll auf öffentlichen Verkehrsflächen am Abend vor dem Abfuhrtag und am Abfuhrtag jeweils entsprechend den Vorgaben der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Haltern am See. Gleiches gilt für die von der Stadt Haltern am See oder in deren Auftrag nicht nur vorübergehend aufgestellten Sammelbehälter (z. B. Altglascontainer).

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern oder wenn sie den Gemeingebrauch mehr als unwesentlich beeinträchtigen können oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 5 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Haltern am See. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
- b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder –aufbauten,
- d) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften

(2) Im Gemeindegebiet können pro Veranstaltung/ Werbeaktion bis zu 40 Plakattafeln (beidseitig beworben) der Größe DIN A 0 genehmigt werden.

(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten

Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – d) nicht zulässig.

§ 6 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten an dem privatrechtlichen Eigentum der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 StrWG NRW).

§ 7 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisansträge sind rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vor Beginn der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Umfang, Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Haltern am See zu stellen.

(2) Die Stadtverwaltung kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

(3) Ist mit der Sondernutzung die Gefahr einer Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder einer Beschädigung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 8 Erlaubnis

(1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrag zugelassen.

(2) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Haltern am See. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen gegeben werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Die Erlaubnis ist nur mit Zustimmung der Stadt Haltern am See übertragbar.

(3) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden,

- wenn fällige Gebühren trotz Mahnung nicht oder teilweise nicht gezahlt werden
- wenn eine Behinderung oder Belästigung Anderer erfolgt
- wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt.

(4) Schäden und Mehraufwendungen, die sich durch den Bestand und die Ausübung der Sondernutzungen ergeben, sind zu ersetzen. Die Stadt Haltern am See ist berechtigt, bei Benutzung, deren Durchführung zu einer Beschädigung der Straßen- und Platzbefestigung

führen können, von dem Gebührenschuldner eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Sicherheitsleistung ist vor Erteilung der Erlaubnis zu entrichten.

§ 9 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden,

a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder aber eine Behinderung oder Belästigung Anderer zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,

c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch in erheblichem Umfang beeinträchtigt wird,

d) wenn durch die Gestattung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet,

e) wenn gegen Vorgaben der Gestaltungssatzung und Werbesatzung der Stadt Haltern am See verstoßen wird,

f) wenn die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.

(2) Erlaubnisse für die Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlicher Fläche werden nicht erteilt.

§ 10 Verkehrssicherungspflicht, Haftung, Kostenerstattung

(1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet für Schäden, die der Stadt Haltern am See oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Für etwaige Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt Haltern am See freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Haltern am See alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Die Stadt Haltern am See kann hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Haltern am See für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Der

Erlaubnisnehmer haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Besucher, Lieferanten, Handwerker und Personen, die sich im Rahmen der ausgeübten Sondernutzung auf den in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen, die sich mit seinem Willen im Wegen und Plätzen aufhalten oder diese aufsuchen, verursacht worden sind.

§ 11 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Auch bei unerlaubter Nutzung öffentlicher Flächen i. S. v. § 2 Abs. 1 wird die Gebühr nach dem unter Satz 1 genannten Tarif berechnet.

(2) Die Gebühr wird nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Verkehrsfläche berechnet; angefangene Quadratmeter werden aufgerundet. Bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen wird bei zusammenhängend aufgestellter Bestuhlung die gesamte Grundfläche berechnet. Verkehrsfläche ist die Grundfläche eines Quaders, der aus den um die äußeren Begrenzungen der Sondernutzungsanlage gedachten Linien gebildet wird.

(3) Bruchteile eines Monats werden zu 1/30 je angefangenem Tag gerechnet – ausgenommen ist hiervon die Mindestgebühr. Die Gesamtgebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Ist der Gesamtbetrag niedriger als die Mindestgebühr, so wird diese erhoben. Die Mindestgebühr für eine Sondernutzung beträgt 20,- €. Weitere Gebühren nach anderen Vorschriften, wie z. B. der Verwaltungsgebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) oder der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See können zusätzlich festgesetzt werden.

(4) Für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, die im Gebührentarif nicht aufgeführt ist, ist eine Gebühr nach einer nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie dem wirtschaftlichen Interesse an der Nutzung vergleichbaren Gebührenstelle festzusetzen. Bei Zusammentreffen mehrerer Nutzungsarten, die unabhängig voneinander wahrgenommen werden, besteht Gebührenpflicht für jede einzelne Nutzung.

(5) In besonderen Härtefällen kann die anfallende Gebühr niedriger festgesetzt oder erlassen werden.

Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

(6) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit nicht berührt.

(7) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12

Gebührenfreie Sondernutzung

(1) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen

- a) für Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen. Ausgenommen von der Gebührenfreiheit sind Genehmigungen für kommerzielle Unternehmen, die von einer der vor- genannten Organisationen beauftragt werden.
- b) für Polizei- und Feuerrufssäulen, Telefonzellen, Fernmeldeverteilerkästen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel oder ähnlichen nichtgewerblichen, dem öffentlichen Wohl dienenden Einrichtungen
- c) die Hinweisbeschilderung für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Unfallhilfsdienste
- d) für bauliche Anlagen und Einrichtungen, die von der Stadtverwaltung Haltern am See oder anderen Behörden veranlasst worden sind
- e) für die Nutzung durch private Straßen- und Nachbarschafts-, Gemeinde- und Kinderfeste o. ä. Sportveranstaltungen, soweit sie nicht unter § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) fallen.

§ 13

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- 1. Der Antragsteller,
- 2. der Erlaubnisnehmer,
- 3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner. Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Bauherr und die bauausführende Firma gegenüber der Stadtverwaltung Haltern am See in gleicher Weise verpflichtet.

§ 14

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit dem Genehmigungsbescheid erhoben und entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.

(3) Bei Erlaubnissen von einer längeren, als einjährigen Dauer ist die Gebühr anteilmäßig für das laufende Kalenderjahr bei Erteilung der Erlaubnis, für die nachfolgende Zeit bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister einen anderen Fälligkeitstermin bestimmen.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsverfahren gemäß den Vorschriften des VwVG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Stundung und Erlass der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des KAG NRW.

(6) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.

§ 15

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Sondernutzungsgebühren.

(2) Eine anteilige Erstattung, ausgenommen davon ist die Mindestgebühr, wird gewährt, wenn der Erlaubnisnehmer bei einer unbefristeten, auf Widerruf genehmigten Sondernutzung sein Sondernutzungsrecht durch Erklärung gegenüber der Stadt Haltern am See aufgibt.

(3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Haltern am See eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und kann mit Bußgeld entsprechend § 59 des StrWG NRW geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 1 Abs. 1 dieser Satzung eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder

b) einer nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2012 außer Kraft.

Gebührentarif

zu § 11 Abs. 1 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Haltern am See (Sondernutzungssatzung)

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Mindest-gebühr
1	Informationsstände und Werbestände ohne Verkauf	3,00 € (m ² / Monat)	20,00 €
2	Verkaufsstand /-wagen ohne festen Standort (ausgenommen Imbissstand)	4,00 € (m ² / Monat)	15,00 € (Monat)
3	Verkaufsstand/ -wagen mit festem Standort	8,00 € (m ² / Monat)	15,00 € (Monat)
4	Imbissstand/ -wagen a) bis zu 3 x wöchentlich b) mehr als 3 x wöchentlich	8,00 € (m ² / Monat) 20,00 € (m ² / Monat)	20,00 € (Monat) 40,00 € (Monat)
5	Blumenstände (Weihnachtsbäume, Grabschmuck etc.)	4,00 € (m ² / Monat)	20,00 €
6	Ausstellung, Warenauslage vor dem eigenem Ladenlokal	8,00 € (m ² / Monat)	20,00 €
7	Aufstellen von Tischen und Stühlen (je qm der Gesamtfläche)	4,00 € (m ² / Monat)	20,00 €
8	Aufstellen von erlaubnispflichtigen Automaten	4,00 € (m ² / Monat)	20,00 €
9	Kostenpflichtige Kinderspielgeräte	10,00 € (m ² / Monat)	20,00 €
10	Lotterieveranstaltungen	4,00 € (m ² / Monat)	20,00 €
11	Plakate, Plakattafeln/-Ständer für Veranstaltungswerbung, Litfasssäulen, Uhrensäulen u. ä.	4,00 € (m ² / Monat)	20,00 €
12	Werbeanlagen/ Schilder/ Passantenstopper/ Fahnen mit und ohne Pfosten	6,00 € (m ² / Monat)	20,00 €
13	Waren-, Flyer- und Prospektverteilung (je Kalendertag und Promoter)	20,00 € (Tag)	20,00 €
14	Fahrradständer mit Werbung	30,00 € (Jahr)	30,00 €
15	Abstellen von Kraftfahrzeugen zu Werbezwecken (je Fahrzeug) a) Krad	15,00 € (Tag)	20,00 €

	b) PKW c) LKW	25,00 € (Tag) 60,00 € (Tag)	25,00 € 60,00 €
16	Abstellen von Werbeanhängern für die Dauer von höchstens 14 Tagen an einem Standort (je Anhänger)	15,00 € (Tag)	20,00 €
17	Baukräne, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baubuden, Gerüste, Bauzäune, Container; Materiallagerung über 48 Stunden gem. § 4 I (h)	2,50 € (m ² / Monat)	20,00 €
18	Ausgleich entgangener Parkgebühren infolge Sondernutzung auf bewirtschafteter Fläche (je Kfz und Stellplatzfläche)	5,00 € (Tag)	20,00 €
19	Abstellen von nicht im Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen (einmalig je Kfz u. Stellplatzfläche/ bis 14 Tage)	25,00 €	25,00 €
20	Sonstige Nutzung – Rahmengebühr (im Einzelfall gem. § 11 Abs. 4)	2,50 € - 60,00 €	20,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 30.11.2017 beschlossene **Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Haltern am See (Sondernutzungssatzung vom 01.12.2017)** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Haltern am See, den 01.12.2017

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV.NRW.2023), der §§ 1, 2, 4, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (SGV.NRW.610), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG), der §§ 43 ff., 46 Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) (SGV.NRW.77), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) (SGV.NRW.77) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt (einschließlich Abfuhrkosten) 72,93 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 30.11.2017 beschlossene **Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Haltern am See, den 01.12.2017

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 01.12.2017
zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung
der Stadt Haltern am See vom 10.09.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV.NRW.2023) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (SGV.NRW.610), hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Haltern am See vom 10.09.1999 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes) (BMG) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes) sind zugunsten und zulasten des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.
- (3) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 2 Monate für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.
- (4) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 30.11.2017 beschlossene **Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Haltern am See vom 10.09.1999** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Haltern am See, den 01.12.2017

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Haltern am See vom 14.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV.NRW.2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (SGV.NRW.610), hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Haltern am See vom 14.12.2012 wird wie folgt geändert:

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 6

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse.

Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 30.11.2017 beschlossene **Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Haltern am See vom 14.12.2012** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Haltern am See, den 01.12.2017

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.2023), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (SGV.NRW.610) und der §§ 62 und 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) (SGV.NRW.77), hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Unterhaltungspflicht

Im Gebiet der Stadt Haltern am See (Stadt) obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung gem. § 62 Abs. 3 LWG überwiegend den Unterhaltungsverbänden

1. Dattelner Mühlenbach
2. Hohe Mark
3. Marl-Ost
4. Sandbach
5. Unterer Heubach

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Umlegung des Unterhaltungsaufwandes

Die Stadt legt den Unterhaltungsaufwand, der ihr durch die Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand der Unterhaltungsverbände gem. § 1 entsteht, als Gebühren gem. §§ 6 und 7 KAG auf die nach § 64 Abs. 1 LWG Pflichtigen ihres Gebietes um.

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 5
Gebührenbemessung, Verteilungsmaßstab**

(3) Entsprechend dem Abflussbeiwert werden die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:

- | | | |
|----|---|-----|
| a. | für versiegelte Grundstücksflächen | 0,9 |
| b. | für Waldgrundstücksflächen und
für sonstige Grundstücksflächen | 0,1 |

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 6
Gebührenhöhe**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro 10.000 m² Grundstücksfläche für den Unterhaltungsverband:

1. <u>Dattelner Mühlenbach</u>		
1.1	für versiegelte Grundstücksflächen	126,55 €
1.2	für Waldgrundstücksflächen und für sonstige Grundstücksflächen	1,06 €
2. <u>Hohe Mark</u>		
2.1	für versiegelte Grundstücksflächen	164,28 €
2.2	für Waldgrundstücksflächen und für sonstige Grundstücksflächen	0,95 €
3. <u>Marl-Ost</u>		
3.1	für versiegelte Grundstücksflächen	181,70 €
3.2	für Waldgrundstücksflächen und für sonstige Grundstücksflächen	0,85 €
4. <u>Sandbach</u>		
4.1	für versiegelte Grundstücksflächen	669,63 €
4.2	für Waldgrundstücksflächen und für sonstige Grundstücksflächen	0,90 €
5. <u>Unterer Heubach</u>		
5.1	für versiegelte Grundstücksflächen	332,18 €
5.2	für Waldgrundstücksflächen und für sonstige Grundstücksflächen	1,88 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 30.11.2017 beschlossene **Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer vom 28.09.2012** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Haltern am See, den 01.12.2017

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Haltern am See vom 01.12.2017

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV.NRW.2023) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 12 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 Metern,
 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern,

5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nummern 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite bis zu 6 Metern
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nummern 1, 2 und 4 sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nummern 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 Metern,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen gemäß Nummern 1 bis 4 sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nummern 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um acht Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für Teileinrichtungen gem. § 7 Ziffern 3 – 10, die bis zum 31.12.1976 endgültig hergestellt waren, nach den Einheitssätzen gem. Abs. 2 und 3 ermittelt.
- (2) Die Einheitssätze betragen für bis zum 31.12.1976 hergestellte Teileinrichtungen
 - a) Herstellung der Fahrbahn und Parkstreifen mit gleichem Unterbau wie die Fahrbahn ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie ohne Bordsteine je m² Fahrbahn

aa) Leichter Ausbau bis 6 m Fahrbahnbreite	13,80 €
bb) Mittlerer bis schwerer Ausbau über 6 m Fahrbahnbreite	20,71 €

b) Verbundpflaster		
aa)	Leichter Ausbau bis 6 m Fahrbahnbreite	15,59 €
bb)	Mittlerer bis schwerer Ausbau über 6 m Fahrbahnbreite	19,43 €
c)	Herstellung der Bordsteine je m	18,41 €
d)	Herstellung und Befestigung der Geh- bzw. Radwege je m ²	
aa)	mit Schwarzdecke	8,69 €
bb)	mit Betonplatten	15,08 €
cc)	mit Verbundpflaster	15,34 €
dd)	mit roter Asche	5,62 €
e)	Herstellung der Randsteine je m	
aa)	in einer Stärke von 6 cm	5,62 €
bb)	in einer Stärke von 8 cm	6,14 €
f)	Herstellung der Entwässerungseinrichtung je m ² Verkehrsfläche	5,37 €
g)	Herstellung der Beleuchtungseinrichtung je m Straße	
aa)	für Fahrbahnen bis 6 m Breite	21,47 €
bb)	für Fahrbahnen über 6 m Breite	24,54 €
h)	Herstellung der selbständigen Parkfläche einschl. Bord- und Randsteine	
aa)	in Schwarzdecke	15,34 €
bb)	in Verbundpflaster	17,38 €
i)	Herstellung der Grünflächen einschließlich Bepflanzung je m ²	5,11 €
(3)	Für bereits in früheren Jahren endgültig hergestellte Teileinrichtungen werden die Einheitssätze gemäß Abs. 2 abgestuft, und zwar für den Herstellungszeitraum	
	bis 1923	auf 18 v. H.
	ab 1924 bis 1946	auf 24 v. H.
	ab 1947 bis 1948	auf 36 v. H.
	ab 1949 bis 1953	auf 41 v. H.
	ab 1954 bis 1957	auf 46 v. H.
	ab 1958 bis 1960	auf 53 v. H.
	ab 1961 bis 1963	auf 66 v. H.
	ab 1964 bis 1965	auf 76 v. H.

ab 1966 bis 1967	auf 80 v. H.
ab 1968 bis 1969	auf 85 v. H.
ab 1970 bis 1971	auf 90 v. H.
ab 1972 bis 1975	auf 95 v. H.
1976	auf 100 v. H.

der Einheitssätze nach Abs. 2.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs die gesamte Grundstücksfläche,
 2. bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 2,0 bei einer Bebauung mit sechs oder mehr Vollgeschossen,

f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Kleingartengelände)

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:

- a) Bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;

- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich genutzte Fläche als Geschossfläche.

(7) Bei der Beitragserhebung für selbständige Grünanlagen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

- a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
- b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt.
Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht,
 - c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 6 Abs. 6 belegt ist.
- (3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- 1. Grunderwerb,

2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt im Einzelfall.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:
 - a) Fahrbahn mit einer Befestigung auf tragfähigem Unterbau und einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise,
 - b) beidseitige Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise,
 - c) Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation,
 - d) Beleuchtungseinrichtung betriebsfertig.

- (2) Die übrigen Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:
 - a) Plätze mit einer Befestigung auf tragfähigem Unterbau und einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise, Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation, betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung
 - b) Wege und öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen mit einer Befestigung auf tragfähigem Unterbau und einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise, Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation, betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung

- c) Radwege mit einer Befestigung auf tragfähigem Unterbau und einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise, Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation, betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung
 - d) Parkflächen mit einer Befestigung auf tragfähigem Unterbau und einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise, Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation, betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung
 - e) Grünanlagen gärtnerisch gestaltet.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 und 2 festlegen. Ein solcher Abweichungsbeschluss ist als Satzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 30.11.2017 beschlossene **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Haltern am See vom 01.12.2017** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Haltern am See, den 01.12.2017

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 17.12.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV.NRW.2023) und des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) (SGV.NRW.2061) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

Die Straßenreinigungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege wird grundsätzlich den Eigentümern bzw. den Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Hinterliegergrundstücke im Sinne dieser Vorschrift sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des Kopfgrundstücks fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

(2) § 2 Abs. 1 wird nach Satz 1 zu Abs. 2

(3) § 2 Abs. 2 wird zu Abs. 3

(4) § 2 Abs. 3 wird zu Abs. 4

(5) § 3 erhält die Bezeichnung:

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(6) Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Auflistung der Straßen, die durch die Stadt Haltern am See gereinigt werden und Umfang der Reinigungspflicht

1. Reinigung der Hauptverkehrsstraßen und Straßen in Gewerbegebieten

1.1 Am Holzplatz

von Recklinghäuser Straße bis Am Holzplatz Haus-Nr. 4
von Recklinghäuser Straße bis Am Holzplatz Haus-Nr. 5

1.2 An der Brinkwiese

1.3 An der Ziegelei

1.4 Annabergstraße

- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 15 und Haus-Nr. 17
- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 86 und Haus-Nr. 96
- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 100 und Haus-Nr. 114
- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 120 und Haus-Nr. 132
- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 136 und Haus-Nr. 156

1.5 Bahnhofstraße und Bahnhofplatz

1.6 Breitenweg

von Münsterstraße bis Goldammerweg
von Münsterstraße bis Prozessionsweg

- ◆ ohne die Stichstraße zu den Haus-Nr. 100 und Haus-Nr. 102
- ◆ ohne das abgebundene Teilstück vor den Haus-Nr. 6 und Haus-Nr. 8

1.7 Dorfstraße

von Hellweg bis Flurstraße (hinter Dorfstraße Haus-Nr. 58)
von Hellweg bis Flurstraße (hinter Dorfstraße Haus-Nr. 53)

- ◆ ohne die Stichstraße zu den Haus-Nr. 5 und Haus-Nr. 7
- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 12 und Haus-Nr. 20
- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 40 und Haus-Nr. 42

- 1.8.1 Dorstener Straße**
von Weseler Straße bis zur Spielplatzfläche Im Hohen Winkel
von Weseler Straße bis Dorstener Straße Haus-Nr. 35a
♦ ohne das abgebundene Teilstück vor der Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 11
- 1.8.2 Dorstener Straße**
von Erzb.-Budd.-Str. Haus-Nr. 1 und 3 bis Dorstener Str. Haus-Nr. 670
von Pastoratsweg Haus-Nr. 1 bis Dorstener Straße Haus-Nr. 669
- 1.9.1 Flaesheimer Straße**
von Recklinghäuser Straße bis Flaesheimer Straße Haus-Nr. 82
von Recklinghäuser Straße bis Flaesheimer Straße Haus-Nr. 81
- 1.9.2 Flaesheimer Straße**
von Haus-Nr. 323 bis Haus-Nr. 377
von der Kardinal-von-Galen Straße bis zur Straße Am Paschenberg
- 1.10 Friedrich-Ebert-Wall**
von Lippspieker bis Büttner Straße
von Lippstraße bis Bushaltestelle
- 1.11.1 Hellweg**
von der Straße Prozessionsweg bis zur Münsterstraße
von der Straße Zur Lehmkuhle bis zur Münsterstraße
- 1.11.2 Hellweg**
von Hellweg Haus-Nr. 103 bis zur Straße Schalweg
von Grenze Hellweg Haus-Nr. 92 bis zur Straße Im Bromkamp
♦ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 97 und Haus-Nr. 83
♦ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 33 und Haus-Nr. 27b
- 1.12 Hennewiger Weg**
von Römerstraße bis Friedr.-Hebbel-Straße Haus-Nr. 5 (Rückseite)
von Römerstraße bis Hennewiger Weg Haus-Nr. 99
- 1.13 Holtwicker Straße**
von Bahnhofplatz bis Holtwicker Straße Haus-Nr. 134
von Bahnhofplatz bis Straße An der Landwehr
♦ ohne das parallel verlaufende Straßenstück vor der Haus-Nr. 14 bis Haus-Nr. 20 und Koeppstraße 15
- 1.14 Krumme Meer**
- 1.15 Lavesumer Straße**
von Weseler Straße bis Lavesumer Straße Haus-Nr. 68/70
von Weseler Straße bis Adalbert-Stifter-Straße

- ◆ ohne das parallel verlaufende Straßenstück vor der Haus Nr. 72 bis Haus-Nr. 94

1.16 Lehmbroker Straße

von Lehmbroker Straße Haus-Nr. 2 bis zur Straße Melkenweg
von der Straße Im Bromkamp bis zur Straße Mosskamp

1.17 Lembecker Straße

von Dorstener Straße bis Straße Mühlenweg
von Dorstener Straße bis Höhe Ehrenmal

1.18 Lohausstraße

von Münsterstraße bis Lohausstraße Haus-Nr. 17
von Münsterstraße bis Lohausstraße Haus-Nr. 20

1.19 Lorenkamp

1.20 Marler Straße

von Recklinghäuser Straße bis hinter Marler Straße Haus-Nr. 62 (Parkplatz
Sportanlage)
von Recklinghäuser Straße bis Marler Straße Haus-Nr. 57

1.21 Münsterknapp

einschließlich der zwischen Haus-Nr. 9 und Haus-Nr. 15 abzweigenden
Stichstraße

1.22 Münsterstraße

von Johannesstraße bis Lohausstraße
von der Straße Nordwall bis Hansestraße

1.23 Nordwall einschließlich Raiffeisenplatz

1.24 Recklinghäuser Straße

von Recklinghäuser Straße Haus-Nr. 55 bis Flaesheimer Straße
von DB Pendlerparkplatz bis Marler Straße

1.25 Rekener Straße

von Schützenstraße bis Merfelder Straße
von Lavesumer Straße bis Straße In der Groll

1.26 Rochfordstraße

von Dr.-Conrads-Straße bis Bahnhofstraße
von Lavesumer Straße bis Straße Südwall

1.27 Römerstraße

von Lavesumer Straße bis Römerstraße Haus-Nr. 130
von Lavesumer Straße bis Arminiusstraße

- ◆ ohne das parallel verlaufende Straßenstück vor der Haus-Nr. Tiberiusstraße 33 und Römerstraße Haus-Nr. 75 bis Haus-Nr. 85
- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 91 und Haus-Nr. 97
- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 96 und Grünanlage Markenkamp

1.28 Schüttenwall

1.29 Schultenbusch

1.30 Weseler Straße

von Dr. Conrads-Straße bis Dorstener Straße
 von Lavesumer Straße bis Weseler Straße Haus-Nr. 162

- ◆ ohne die Stichstraße zwischen Haus-Nr. 88 und Haus-Nr. 90

1.31 Zu den Lippewiesen

1.32 Zum Ikenkamp

von Recklinghäuser Straße bis Lorenkamp

Umfang der Reinigungspflicht bei den Straßen zu Nr. 1

Die Reinigung durch die Stadt Haltern am See umfasst den Sommer- und den Winterdienst, jedoch nur für die Fahrbahn. Die Reinigungspflicht für alle weiteren Straßenteile ist auf die Anlieger übertragen.

Der **Sommerdienst** erfolgt einmal pro Woche. Üblicherweise wird die Reinigung am Donnerstag einer jeden Woche ausgeführt.

Der **Winterdienst** erfolgt auf Grundlage des Einsatzplanes für den Winterdienst gleichrangig, ohne Differenzierung nach Dringlichkeiten.

2. Reinigung der Straßen des Innenstadtbereichs

2.1 Gantepoth

2.2 Lippstraße

2.3 Markt (im Bereich des Marktplatzes)

2.4 Merschstraße

2.5 Mühlenstraße

2.6 Muttergottesstiege

2.7 Rekumer Straße

Umfang der Reinigungspflicht bei den Straßen zu Nr. 2

Die Reinigung der Stadt Haltern am See umfasst den Sommer- und den Winterdienst, jedoch nur an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Die Reinigungspflicht (Sommer- und Winterdienst) der übrigen Wochentage ist auf die Anlieger übertragen.

Artikel II:

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 30.11.2017 beschlossene **Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 17.12.2004** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Haltern am See, den 01.12.2017

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW - SGV.NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW - SGV.NRW. 2061) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW -SGV.NRW. 610) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Berechnungsfaktor:

- a) für die Reinigung der Hauptverkehrsstraßen
 - aa) Sommerdienst 1,64 €
 - bb) Winterdienst 0,00 €

- b) für die Reinigung des Innenstadtbereichs
 - aa) Sommerdienst 8,22 €
 - bb) Winterdienst 1,48 €

Artikel II:

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 30.11.2017 beschlossene **Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Haltern am See, den 01.12.2017

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung

über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See

vom 01.12.2017

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV.NRW.2023);
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG),
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG),
- des Batteriegesetzes (BattG),
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) (SGV.NRW.74),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG)

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Aufgaben und Ziele
 - § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Haltern am See
 - § 3 Ausgeschlossene Abfälle
 - § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs
 - § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
 - § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
 - § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
 - § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
 - § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
 - § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
 - § 12 Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
 - § 13 Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen
 - § 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung
 - § 15 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien
 - § 16 Anmeldepflicht
 - § 17 Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
 - § 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung
 - § 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
 - § 20 Abfallentsorgungsgebühren
 - § 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete
 - § 22 Begriff des Grundstücks
 - § 23 Benutzung von Straßenabfallkörben
 - § 24 Ordnungswidrigkeiten
 - § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Anlage 4

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Haltern am See betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Haltern am See erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 2. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenabfallgefäßen, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen (z. B. Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck).

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Haltern am See

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Haltern am See umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Müllumschlagsanlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Haltern am See gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung).
2. Einsammeln und Befördern von Restabfällen.
3. Einsammeln und Befördern von biologisch abbaubarem Abfall soweit es sich um Grünabfälle wie z. B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (= Grüngut) handelt.
4. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
5. Einsammeln und Befördern von Alttextilien, Einsammeln und Befördern von stoffgleichen Nichtverpackungen
6. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll.
7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 15 dieser Satzung.
8. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gem. § 13 Batteriegesetz (BattG).
9. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (Umweltbrummi).
10. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen.
11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenabfallgefäßen, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
12. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten am Wertstoffhof aus Privathaushalten und auch aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit Altgeräten aus Privathaushalten zu vergleichen sind.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und -säcken (Restabfälle und Grüngut), durch grundstücksbezogene Sammlungen aus Privathaushalten im Holsystem (sperrige Abfälle, Altkühlgeräte, Elektroschrott) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle mit dem „Umweltbrummi“) und Annahme am städtischen Wertstoffhof.

Die Sammlung der Abfälle unter Ziff. 3 und 4 erfolgt in der angegebenen Art, soweit die Stadt Haltern am See nicht andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme vorsieht. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Haltern am See sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):
 - Transportverpackungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr.4 VerpackV (Verpackungsverordnung)
 - Umverpackungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV
 - Verkaufsverpackungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Haltern am See kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt am mobilen Sammelfahrzeug angenommen. Es handelt sich hierbei um Abfälle gemäß Anlage 2; Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den in der Stadt Haltern am See bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen / Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

- (3) Desinfizierte Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Haltern am See liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Haltern am See den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Haltern am See haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Haltern am See liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3

Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Haltern am See an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung (Grüngut) auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche nicht entsteht (Eigenverwertung). Dies gilt auch, wenn die Eigenverwertung in einem nicht auf dem Hausgrundstück gelegenen eigenen Kleingarten durchgeführt wird.

Die Stadt Haltern am See stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger /Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Haltern am See stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Haltern am See gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Haltern am See bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Abholplatz und Standplatz auf dem Grundstück sowie Transportweg werden nach Bedarf festgelegt.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die nicht nach § 3 ausgeschlossen, nach § 4 getrennt zu halten oder sperrige Abfälle i. S. d. § 17 sind, werden folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Graue Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 40, 60, 80, 120 und 240 l Inhalt,
 - b) Abfallbehälter für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 1.100, 3.000 und 5.000 l Inhalt,
 - c) Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 110 l Inhalt,
 - d) Abroll- und Abroll-Pressbehälter für Restabfälle mit einer zu transportierenden Baulänge von 4-7 m und einem nutzbaren Volumen von 5.500 l, 7.000 l, 10.000 l, 15.000 l, 30.000 l für Absetz-/Hakensystem,
 - e) gelbe Säcke für gebrauchte Einwegverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen,
 - f) Abfallbehälter für gebrauchte Einwegverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für gewerbliche Endverbraucher,
 - g) graue Abfallbehälter mit grünem Deckel für Grüngut mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l Inhalt (=Grüne Tonne),
 - h) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas, Sammelcontainer für Alttextilien und Schuhe, Sammelcontainer für stoffgleiche Nichtverpackungen
 - i) graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Papierabfälle mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1100 l, 3000 l, 5000 l Inhalt.
- (3) Für saisonal anfallende Abfälle (z. B. auf Campingplätzen), können 1.100 l Gefäße zur Verfügung gestellt werden (Leerungszeit von März-Oktober). Umleerbehälter (1.100 l, 3.000 l, 5.000 l), Wechselbehälter (5.500 l, 7.000 l, 10.000 l, 15.000 l, 30.000 l) und Multipressbehälter werden zudem auf Abruf ausgetauscht bzw. geleert. Auf Antrag erfolgt ein regelmäßiger Austausch/Leerung.

- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Haltern am See die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.
- (5) Die von der Stadt Haltern am See zugelassenen Restabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 110 l können nur für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Abfallsäcken eignen, benutzt werden. Sie werden von der Stadt bzw. beauftragten Dritten eingesammelt, sofern sie an den Abfuhrtagen neben den Restabfallbehältern bereitgestellt sind. Die Stadt bestimmt die Ausgabestellen für Abfallsäcke.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt Haltern am See auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter aufzustellen und zu benutzen.
- (2) Jeder Eigentümer eines überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes ist verpflichtet, je gemeldete Person (dazu zählen sowohl mit Haupt- als auch mit Nebenwohnsitz gemeldete Personen) und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 15 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem schwarzen/grauen Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Die Papiertonne bzw. Container wird in der gleichen Größe wie die Restmüllgefäße aufgestellt. Die Aufstellung der Grünen Tonne erfolgt in der gewünschten Größe.
- (3) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann das Behältervolumen bis auf 10 l je gemeldete Person und Woche reduziert werden, wenn dieser erklärt, dass sämtliche Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten genutzt werden, insbesondere sämtliche Verpackungsabfälle im Rahmen des Dualen Systems einschließlich Altglas und Altpapiersammlung entsorgt werden und Eigenverwertung der organischen Abfälle betrieben und/oder insbesondere eine Grüne Tonne aufgestellt und genutzt wird.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert und Woche wird ein Mindestgefäßvolumen von 15 l zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, das Mindestgefäßmüllvolumen auf 10 l je Einwohnergleichwert reduziert werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(4.1) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen /Institution	Bezugsgrößen	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u.ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schank- wirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittel- großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet. Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

- (4.2) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (4.3) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 und 4.1 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird festgestellt, dass das vorhandene Behältervolumen für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart nicht ausreicht, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen, anzumelden und zu benutzen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

§ 12

Abholplatz, Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und weniger, sowie Abfallsäcke sind am Abholtag bis 6.30 Uhr von den Anschlusspflichtigen bzw. anderen Abfallbesitzern grundsätzlich am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Die Leerung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust auch mit einem Seitenlader möglich sein. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 240 l Fassungsvermögen bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße gebracht werden. Der Abholplatz kann von der Stadt bestimmt werden. Bei der Festlegung des Entleerungsstandortes ist zu beachten, dass die angemessene Entfernung, die der Anschlusspflichtige mit den Abfallgefäßen von der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zurücklegen muss, zumutbar ist. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (2) Für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100, 3.000 und 5.000 l sowie für Abrollbehälter gilt:
 - a) Die Behälter werden durch den Drittbeauftragten der Stadt Haltern am See werktags in der Zeit von 6.30 Uhr bis 19.00 Uhr zur Leerung vom Standplatz abgeholt und wieder zurückgebracht.
 - b) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen Lage und Art des Standplatzes. Dieser ist befahrbar zu befestigen. Der Standplatz der Abfallbehälter soll im Regelfall nicht weiter als 10 m vom Halteplatz des Sammelfahrzeuges im Straßenbereich entfernt sein. Auf Antrag kann die Stadt Ausnahmen zulassen, sofern der Fahrweg zum Standplatz so angelegt ist, dass ihn ein 10 m langer Lastkraftwagen ohne Gefährdung Dritter befahren und in seinem Bereich einwandfrei wenden kann. Der Fahrweg zu den Behältern muss eine feste Fahrbahndecke aufweisen, die einem Achsdruck von 19 t standhält. Der Transportweg für fahrbare Behälter soll möglichst in Höhe der Standfläche liegen und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o. ä. unterbrochen sein.
 - c) Wenn wegen der Lage des Grundstücks oder Betriebes oder wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr ab Grundstück oder Betrieb erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder nicht möglich ist, hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter auf eigene Kosten zum nächstgelegenen, für die Abfallabfuhr erreichbaren Abholplatz zu schaffen. Den erreichbaren Abholplatz bestimmt die Stadt in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen.
- (3) Ausnahmen von diesen Bestimmungen können zugelassen werden, wenn ihre Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Können Standplatz und

Transportweg nicht rechtzeitig angelegt werden, ist für die Aufstellung der Abfallbehälter im Einvernehmen mit der Stadt eine Übergangsregelung zu schaffen.

§ 13

Trennung von Abfällen und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Haltern am See bzw. in ihrem Auftrag gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke oder von Privathaushalten in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten an den Annahmestellen abgestellt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger müssen Abfälle zur Verwertung getrennt von Abfällen zur Beseitigung halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Insbesondere gilt:
 1. Einwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) aus Privathaushalten sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen sind in die Abfallbehälter mit blauen Deckeln einzufüllen.
 3. Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff oder Verbundstoff i. S. d. § 3 Abs. 2 VerpackV sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer vom Dualen System zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.
 4. Grüngut ist in die schwarzen/grauen Abfallbehälter mit grünem Deckel einzufüllen. Größere Mengen können zum städt. Wertstoffhof gebracht werden.
 5. Elektrogroßgeräte und Eisenschrott werden von der Stadt im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgeholt. Elektrogroßgeräte und Elektrokleingeräte können gebührenfrei zum städt. Wertstoffhof gebracht werden.
 6. Alttextilien und Schuhe sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.
 7. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

8. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sind dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zuzuführen.
Baustellenabfälle sind nach Weisung der Stadt einem Sammelsystem oder beauftragten Dritten zuzuführen. Hierfür erforderliche Sammelbehälter sind bei privaten Containerbetrieben anzufordern. Die Stadt Haltern am See behält sich vor, abweichend von den unter Ziffern 1 bis 7 genannten Abfallbehältern und Sammelsystemen andere Behälter bzw. Sammelsysteme für Abfälle zuzulassen und zu verwenden.
- (5) Sonstige getrennt zu haltende, wiederverwertbare Abfälle (Anlage 4) aus Haushalten sind am städt. Wertstoffhof anzuliefern - Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung. Dieses gilt auch für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbunden, soweit sie nicht in den im Dualen System zur Verfügung gestellten gelben Sack eingefüllt werden.
- (6) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind verpflichtet, verwertbare Abfälle gem. Anlage 4, die nicht außerhalb der öffentlichen Abfallwirtschaft einer Verwertung zugeführt werden oder werden müssen, getrennt vom übrigen Abfall zu halten. Durch die Stadt wird ein entsprechendes Sammelsystem zur Verfügung gestellt. Der Abfallbesitzer hat zudem die Möglichkeit, die wiederverwertbaren Abfälle sowie Abfälle zur Vernichtung in haushaltsüblichen Mengen (max. 1 m³), direkt am städt. Wertstoffhof anzuliefern. Dieses gilt auch für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbunden, soweit sie nicht in die im Dualen System zur Verfügung gestellten Verpackungscontainer oder den Verpackungssack eingefüllt werden, und Papier/Pappe/Kartonagen.
- (7)
- a) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Deckel der Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Weit geöffnete Abfallbehälter sowie z. B. sich darauf befindende Abfallsäcke o. ä. werden nicht abgefahren. Beschädigte und nicht fest verschlossene Abfallsäcke werden ebenfalls nicht abgefahren.
- b) Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter/-säcke eingestampft, eingeschlämmt (verdichtet) oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Abfallbehälter müssen so befüllt werden, dass der Inhalt schütffähig bleibt. Wenn die Leerung eines Abfallbehälters aufgrund von fest eingefügten / eingepressten Gegenständen nicht oder nicht vollständig erfolgen konnte, besteht kein Anspruch auf eine nachträgliche Abfuhr. Abfallbehälter mit festgefrorenem Inhalt sind vom Anschlusspflichtigem bzw. Abfallbesitzer am Abholtag so zu lösen (aufzulockern), dass sie entleert werden können. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.

- c) Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.
- d) Die zugelassenen Abfallbehälter dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

40 l	Abfallbehälter	30 kg
60 l	Abfallbehälter	40 kg
80 l	Abfallbehälter	50 kg
120 l	Abfallbehälter	70 kg
240 l	Abfallbehälter	100 kg
1.100 l	Abfallbehälter	600 kg
3.000 l	Abfallbehälter	1.300 kg
5.000 l	Abfallbehälter	1.500 kg

- e) Wird festgestellt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt, oder das oben vorgegebene Höchstgewicht überschritten wird, erfolgt keine Leerung des Abfallbehälters.
- f) Können Abfälle nicht abgefahren werden, da sie in den unter § 10 Abs. 2 genannten Abfallbehältern eingefroren sind, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
- g) Können Abfälle durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
- h) Bei Gefäßen, die mit einem Transponderchipssystem („Identsystem“) ausgestattet sind, ist es nicht erlaubt, Veränderungen bzw. Beschädigungen an den eingesetzten Transpondern bzw. Identaufklebern vorzunehmen oder diese zu entfernen. Gefäße mit beschädigten oder fehlenden Transpondern/Identaufklebern werden nicht geleert. Die Kosten für eine evtl. notwendige Nachrüstung solcher Gefäße hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (8) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens) müssen vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gegeben werden.
- (9) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter/-säcke gefüllt werden.
- (10) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:
 1. Der schwarze/graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert, bei 1-Personen-Haushalten und Reduzierung auf 10 l Restabfallbehältervolumen auf Antrag auch im 4-Wochen-Rhythmus.
 2. Der gelbe Sack für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen oder Verbundstoffen wird im 2-Wochen-Rhythmus abgeholt.
 3. Der schwarze/graue Abfallbehälter mit dem grünen Deckel für Grüngut wird im 2-Wochen-Rhythmus bzw. wöchentlich geleert. Den Entleerungsrythmus bzw. die Entleerungstage für die Grüne Tonne legt die Stadt Haltern am See für jedes Kalenderjahr separat fest.
 4. Der schwarze/graue Abfallbehälter mit dem blauen Deckel für Altpapier wird im 4-Wochenrhythmus geleert.
- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann eine wöchentliche oder wöchentlich mehrmalige Leerung der Restmüllgefäße mit einem Volumen von 1.100 l oder mehr erfolgen. Die Abfallbehälter, die wöchentlich oder öfter geleert werden, sind durch die Stadt gekennzeichnet. Sofern die Abfallbehälter in Müllboxen oder –schränken untergestellt sind, hat der Anschlusspflichtige die Kennzeichnung dieser zu dulden.
- (3) Das Stadtgebiet ist für die Leerung der Abfallbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt Haltern am See bestimmt und im Abfuhrkalender bekannt gegeben. Der Abfuhrhythmus für den jeweiligen Abfallbehälter wird durch die Stadt festgelegt.

§ 15

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Sperrige Abfälle, die sich nicht zerlegen, zerreißen, zerbrechen oder sonst wie zerkleinern lassen oder aufgrund ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter oder -säcke eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Stadtgebiet der Stadt Haltern am See außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die in Anlage 3 genannten Abfälle werden von den übrigen sperrigen Abfällen getrennt abgeholt - Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Bevor die Abfuhr beim zuständigen Fachbereich Wirtschaftsbetriebe der Stadt Haltern am See beantragt wird, soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u. ä. Gegenstände einer weiteren Verwendung zuzuführen.
Je Kalenderjahr kann jeder Haushalt eine Sperrmüllabfuhr ohne besondere Gebühr durchführen lassen. Jede weitere Sperrmüllabfuhr wird als gebührenpflichtige

„Expressabfuhr“ ausgeführt. Diese wird in der Regel innerhalb 1 Woche nach Eingang der Anmeldung bei der Stadt Haltern am See durchgeführt. Pro Abfuhr und Haushalt dürfen nicht mehr als insgesamt 3 m³ Sperrmüll bereitgestellt werden.

- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Abfälle aus baulichen Maßnahmen und Veränderungen sowie Renovierungen, (wie z. B. Fenster, Fensterrahmen, Haus- und Zimmertüren, Zargen, Decken- u. Wandverkleidungen, Laminat, Tapetenreste usw.). Weiterhin nicht zum Sperrmüll gehören z. B. Zäune, Holzbalken, Pergolen, Markisen, Grundstückseinfriedungen, Gartenhäuser, Heizkörper, Nachtspeicher, Baustellenabfälle, Fahrzeuge bzw. -teile (Mopeds/Mofas, Motorräder, Autoteile), Altreifen, Farb- und Ölkannister, Gartenabfälle, Säcke oder Kartonagen mit und ohne Inhalt. Gegenstände aus dem Sanitärbereich (wie z. B. Waschbecken, WC, Badewannen, u. ä.) sind ebenfalls kein Sperrmüll. Diese Abfälle werden nicht abgefahren.
In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt, welche Gegenstände abgefahren werden. Die Abfuhr sperriger Abfälle aus Gewerbe- und sonstigen Betrieben ist ausgeschlossen.
- (3) Die gesonderten Abfahren werden auf Anforderung durchgeführt. Bei der Anforderung ist anzugeben, ob Abfälle nach Anlage 3 abgeholt werden sollen. Die Abfuhr ist vom Abfallbesitzer unter der Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände beim zuständigen Amt der Stadt Haltern am See schriftlich zu bestellen. Dem Antragsteller wird der Abholtag schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.
- (4) Sperrige Abfälle sind im Regelfall frühestens einen Tag vor dem Abfuhrtag ab 19.00 Uhr, am vereinbarten Abholtag nicht später als 6.30 Uhr zu ebener Erde vor dem Grundstück am für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Straßenrand bereitzustellen. Dabei dürfen der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet, sowie Gehwege nicht mehr als unbedingt nötig eingeengt werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die sperrigen Abfälle bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße gebracht werden. Bis zur Abholung durch das Entsorgungsunternehmen verbleibt der Abfall im Eigentum des Antragstellers, der Antragsteller ist folglich bis zur Abholung für den aufgestellten Sperrmüll verantwortlich.
- (5) Der Antragsteller hat evtl. nicht abgefahrte Restmengen unverzüglich wieder vom Bereitstellungsart zu entfernen. Nicht abgefahrte Rest- oder Übermengen werden ansonsten von der Stadt Haltern am See auf Kosten des Antragstellers entsorgt.
Nach Einsammlung des Sperrmülls sind Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum unverzüglich vom Antragsteller oder einem von ihm Beauftragten zu beseitigen.
Gleiches gilt unaufgefordert für alle am Abholtag bereitgestellten sperrigen Abfälle bis spätestens 17.00 Uhr, wenn infolge von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt (z. B. Schneefall, Glatteis, Eisregen, Sturm, Streik) die Entsorgung am Abholtag nicht durchgeführt werden kann.
- (6) Für sperrige Abfälle, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht.
- (7) Elektrogroßgeräte können im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgefahren werden. Nach dem Elektroggesetz besteht zudem eine Rücknahmeverpflichtung für alte

Elektrogroßgeräte bei Online- und stationären Händlern mit mehr als 400 m³ Verkaufsfläche beim Kauf eines Gerätes, das denselben Zweck erfüllt. Für Elektrokleingeräte besteht diese Rücknahmeverpflichtung unabhängig davon, ob man Kunde beim Händler ist oder nicht. Als Kleingerät gelten solche, deren längste Kante 25 cm nicht überschreitet.

- (8) Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (9) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriesgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
- (10) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar am städt. Wertstoffhof gegen Gebühr angeliefert werden. Bei Elektrogroßgeräten und Elektrokleingeräten sowie Eisenschrott ist die Anlieferung am Wertstoffhof gebührenfrei.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Gewerbe-, Industriebetriebe und Grundstückseigentümer haben der Stadt Haltern am See den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden bzw. beschäftigten Personen sowie jede Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl und beschäftigten Personen unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Haltern am See unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Mitteilungen des Anschlusspflichtigen (oder eines Bevollmächtigten) über Veränderungen bezüglich des Restabfallbehältervolumens, der Leerungshäufigkeit bzw. Abmeldungen von Abfallbehältern können in der Veranlagung nur jeweils zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt werden.

§ 17

Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu

erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt/Gemeinde haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ihnen ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Haltern am See ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.
- (7) Geplante Baumaßnahmen, die die öffentliche Abfallentsorgung beeinträchtigen können, sind vierzehn Tage vor Beginn durch den Träger der Maßnahme (Anschlusspflichtiger, Grundstückseigentümer etc.) schriftlich der Abteilung Abfallwirtschaft der Stadt Haltern am See mitzuteilen.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Haltern am See obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt Haltern am See ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Haltern am See und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Haltern am See in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle oder am städt. Wertstoffhof angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Benutzung von Straßenabfallkörben

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt öffentlich aufgestellten Abfallgefäße sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien (z. B. durch Verzehr von Speisen und Getränken) anfallen. In diese Abfallgefäße dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) entgegen § 3 der Stadt Haltern am See Abfälle überlässt, die vom Einsammeln oder Befördern ausgeschlossen sind;
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 gefährliche Abfälle nicht getrennt hält und nicht an der Sammelstelle oder am Sammelfahrzeug abgeliefert;
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2 auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
 - d) entgegen § 10 Abs. 2 andere als die zugelassenen Behälter, Säcke und Abrollbehälter für Abfälle benutzt;
 - e) entgegen § 10 Abs. 4 die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt nicht duldet;
 - f) entgegen § 11 Abs. 1 und 5 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt;
 - g) entgegen § 12 Abs. 1 Abfallbehälter nach deren Leerung nicht baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt;
 - h) entgegen § 12 Abs. 2 litt. b Standplatz und Transportweg für Abfall-/Abrollbehälter nicht befahrbar befestigt;
 - i) entgegen § 13 Abs. 2 Abfälle nicht in die zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Abrollbehälter bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben die o. g. Behälter sowie Depotcontainer ablegt;

- j) entgegen § 13 Abs. 3
die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern zugänglich macht;
- k) entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1
Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt;
- l) entgegen § 13 Abs. 7 litt. b
Abfallbehälter überfüllt oder Abfälle in Abfallbehälter/-säcke und Abrollbehälter einschlämmt oder einstampft oder brennende, glühende oder heiße Asche in die Abfallbehälter einfüllt;
- m) entgegen § 13 Abs. 7 litt. c
Abfälle verbrennt;
- n) entgegen § 13 Abs. 7 litt. h
Veränderungen und/oder Beschädigungen an den Transponderchips bzw. Identaufklebern vornimmt, diese entfernt oder sonstwie deren Funktion beeinträchtigt;
- o) entgegen § 13 Abs. 8
scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht vor dem Einfüllen in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfeste und verschließbare Gefäße sammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt;
- p) entgegen § 13 Abs. 9
sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich stark verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke oder Abrollbehälter einfüllt;
- q) entgegen § 13 Abs. 11
Depotcontainer außerhalb der Einwurfzeiten benutzt;
- r) entgegen § 14 Abs. 2
die Kennzeichnungen für die zusätzliche Abfuhr entfernt;
- s) entgegen § 15 Abs. 1 und 2
Gegenstände, die nicht sperrig sind, für die Abfuhr bereitstellt;
- t) entgegen § 15 Abs. 3
Sperrgut ohne Terminzusage der Stadt Haltern am See zur Abfuhr bereitstellt;
- u) entgegen § 15 Abs. 5
evtl. nicht abgefahrene Sperrgutrestmengen nicht unverzüglich vom Bereitstellungsort entfernt und/oder nach der Sperrmüllabfuhr Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum nicht umgehend beseitigt,

- v) entgegen § 16
der Stadt nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt;
 - w) entgegen § 17 Abs. 1
den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht oder wesentlich falsch erteilt bzw. entgegen Abs. 2 zur evtl. Prüfung vor Ort keinen Zutritt zu Grundstücken oder Gefäßen gewährt wird;
 - x) entgegen § 19 Abs. 4
anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - y) entgegen § 23
Straßenabfallkörbe verbotswidrig benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See (§ 3 Abs.1 Nr.3)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
1502 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
1701 01	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 02	Ziegel	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
1706 05	asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
1708 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen	Baustoffe auf Gipsbasis
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
1901 11	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
1901 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 1901 11 fallen	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
1905 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
1908 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, a.n.g.
1912 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
2001 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
2001 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2002 02	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2002 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
2003 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
2003 03	Straßenkehricht	andere Siedlungsabfälle
2003 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle

Anlage 2
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See (§ 4 Abs. 1)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
0402 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Textilindustrie
0402 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 0402 16	Abfälle aus der Textilindustrie
0803 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
0803 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Verarbeitung und Anwendung von Druckfarben
1302 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen, Getriebe- und Schmierölen
1501 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1502 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung
1601 16	Flüssiggasbehälter	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen)
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
1605 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

EAV-Schlüssel	Bezeichnung	EAV-Gruppe (Herkunft)
1605 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1606 01	Bleibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 02	Ni-Cd-Batterien	Batterien und Akkumulatoren
1606 04	Alkalibatterien	Batterien und Akkumulatoren
1802 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
2001 13	Lösemittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 14	Säuren	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 15	Laugen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 17	Fotochemikalien	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 19	Pestizide	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 1606 01, 1606 02 oder 1606 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 33 fallen	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 39	Kunststoffe	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen
2001 40	Metalle	Siedlungsabfälle einschl. getrennt eingesammelter Fraktionen

Anlage 3

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See (§ 15 Abs. 1)

EAV-Schlüssel	Bezeichnung
2001 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen - Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte - sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
2001 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten - Haushaltskühlgeräte

Anlage 4

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See (§ 13 Abs. 5 und 6)

1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozent

EAV-Schlüssel	Bezeichnung
2001 01	Papier und Pappe - Gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen
2001 02	Glas –außerhalb des Erfassungssystems DSD - Hohlglas, nach Farben weiss, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) - Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt - Massivholz (sauber und unbehandelt) - Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5 % Fremdstoffanteil) - Lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v.g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)
2001 39	Kunststoffe - Styropor (weiß, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen) - PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen) - Sonstige Kunststoffe wie z.B. PE- und PP-Embalagen, Polystyrol-Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)
2001 40	Metalle - NE und FE-Metalle, FE-Metallgebilde (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)

2. Wertstoffgemische

EAV-Schlüssel	Bezeichnung
2003 07	Gemischte Siedlungsabfälle - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent - Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent

3. Baustellenabfälle

1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen
1709 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02, 1709 03 fallen

4. Sonstige

1601 03	Altreifen - mit und ohne Felge (PKW und LKW)
2001 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten - Haushaltskühlgeräte
	- sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
2002 01	biologisch abbaubare Abfälle - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 30.11.2017 beschlossene **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See vom 01.12.2017** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014 außer Kraft.

Haltern am See, den 01.12.2017

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV.NRW.2023),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) (SGV.NRW.74),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (SGV.NRW.610)

hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt jährlich für

	Grund- gebühr	Zusatz- gebühr	Gesamt- gebühr
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 40 l Inhalt bei 4-wöchentlicher Leerung	67,92 €	15,58 €	83,50 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 40 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	67,92 €	31,17 €	99,09 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 60 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	67,92 €	46,76 €	114,68 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 80 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	67,92 €	62,34 €	130,26 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 120 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	67,92 €	93,52 €	161,44 €
einen Abfallbehälter für Restabfall mit 240 l Inhalt bei 14-tägiger Leerung	67,92 €	187,04 €	254,96 €

einen Container für Restabfall mit 1,1 m ³ Inhalt bei 14-tägiger Leerung	271,68 €	857,28 €	1.128,96 €
einen Container für Restabfall mit 1,1 m ³ Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	543,36 €	1.714,56 €	2.257,92 €
einen Saison-Container für Restabfall mit 1,1 m ³ Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	271,68 €	1.055,11 €	1.326,79 €
einen Container für Restabfall mit 1,1 m ³ Inhalt bei zweimaliger wöchentlicher Leerung	1.086,72 €	3.429,13 €	4.515,85 €
einen Container für Restabfall mit 3,0 m ³ Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	543,36 €	4.676,08 €	5.219,44 €
einen Container für Restabfall mit 5,0 m ³ Inhalt bei einmaliger wöchentlicher Leerung	543,36 €	7.793,47 €	8.336,83 €

(2) § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt jährlich für

einen Abfallbehälter für Grüngut mit 240 l Inhalt	79,62 €
einen Abfallbehälter für Grüngut mit 120 l Inhalt	39,81 €

(3) § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Für die Abfuhr von Papierabfällen wird keine besondere Gebühr erhoben.

(4) § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Abfuhr eines Sackes mit Restabfall beträgt einschließlich Anschaffungspreis 5,00 €.

(5) § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Für die Annahme von Kleinmengen an Grüngut bei Selbstanlieferung am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See sowie für die Entsorgung des Grünguts beträgt die Benutzungsgebühr je 100 l Sack 1,00 €.

Im Übrigen beträgt die Benutzungsgebühr für die Annahme von Großmengen an Grüngut bei Selbstanlieferung am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See sowie für die Entsorgung des Grünguts je Kubikmeter 10,00 €.

(6) § 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Die erstmalige Auslieferung von Müllgefäßen, der Austausch defekter Gefäße oder der Ersatz von (z. B. gestohlenen) Gefäßen erfolgt gebührenfrei.

(7) § 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Ein Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 € wird erhoben:

- a) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll und/oder Altpapier und/oder Grüngut gegen ein Gefäß anderer Größe,
- b) für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll und/oder Altpapier und/oder Grüngut,
- c) für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll und/oder Altpapier und/oder Grüngut, wenn mindestens noch ein weiteres Abfallgefäß für Restmüll auf dem Grundstück verbleibt.

(8) § 5 Abs. 10 wird wie folgt eingefügt:

Für die Annahme von Altreifen bei Selbstanlieferung am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See beträgt die Gebühr 3,50 € je Reifen (Annahme ist nur ohne Felge möglich).

(9) § 5 Abs. 11 wird wie folgt eingefügt:

Für die Annahme von Bauschutt (max. 90 l Mörtelkübel) bei Selbstanlieferung am Wertstoffhof der Stadt Haltern am See beträgt die Gebühr 3,20 €.

(10) § 5 Abs. 12 wird wie folgt eingefügt:

Für die erstmalige Abfuhr von sperrigen Abfällen wird keine besondere Gebühr erhoben. Bei jeder weiteren angeforderten Abfuhr von sperrigen Abfällen (Expressabfuhr) wird eine Gebühr in Höhe von 70,00 € fällig, die gesondert durch Gebührenbescheid festgesetzt wird.

(11) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die nach § 5 Absätze 1, 2 und 8 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt Haltern am See durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere gemeindliche Gebühren verbunden sein kann, festgesetzt.

(12) § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren nach § 5 Absätze 5, 6, 10 und 11 sind bei der Anlieferung der Abfälle am Wertstoffhof gegen Quittung zu entrichten.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 30.11.2017 beschlossene **Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See vom 28.11.2014** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Haltern am See, den 01.12.2017

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW - SGV.NRW. 2023), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW - SGV. NRW. 610), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW - SGV.NRW.77) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW - SGV.NRW. 77) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

(1) § 3 a Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,33 € (Fortleitungs- und Klärg Gebühr) für die Benutzer, die nicht direkt zur Verbandsumlage veranlagt werden.

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 1,38 € (Fortleitungsgebühr) für die Benutzer, die direkt zur Verbandsumlage veranlagt werden.

(2) § 3 a Abs. 9 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 0,58 €.

(3) § 3 b Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt für alle Benutzer 0,70 € je angefangenem m² bebauter und/oder befestigter Fläche.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 30.11.2017 beschlossene **Satzung vom 01.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Haltern am See, den 01.12.2017

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Entgeltordnung

für die Nutzung der Bäder und der Saunaanlage der Stadtwerke Haltern am See GmbH

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Haltern am See GmbH hat in seiner Sitzung am 22.11.2017 gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe a des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Haltern am See GmbH für die Nutzung der Bäder und der Saunaanlage folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen, Entgelterhebung

1. Die Stadtwerke Haltern am See GmbH betreibt als privatwirtschaftliche Einrichtung im Freizeitzentrum Lippspieker ein Hallenbad, ein beheiztes Freibad und eine Saunaanlage.

Die Nutzung der Bäder und der Saunaanlage wird durch die vom Geschäftsführer aufgestellten, den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Badeordnungen geregelt.

2. Zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Bäder und der Saunaanlage entstehen, werden Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
3. Das Entgelt ist an der jeweiligen Kasse vor dem Betreten der Bäder und der Saunaanlage gegen Aushändigung einer dem Tarif entsprechenden Eintrittskarte zu entrichten.

§ 2

Entgelte

I. Entgelte für die Bäder der Stadtwerke Haltern am See GmbH

1. Einzelkarten

a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre	5,50 €
b) Kinder und Jgdl. bis zu 15 Jahren	3,90 €
c) Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Schwerbehinderte (GdB \geq 50%) und Empfänger von laufenden Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe) gegen Nachweis	4,50 €
d) Spätschwimmer	4,00 €

2. Zehnerkarten

a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre	50,00 €
b) Personenkreis wie zu 1 b)	30,00 €
c) Personenkreis wie zu 1 c)	38,00 €

3. Zwanzigerkarten

a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre	84,00 €
b) Personenkreis wie zu 1 b)	50,00 €
c) Personenkreis wie zu 1 c)	66,00 €

zu Pos. 2 a, b, c und Pos. 3 a, b, c

Beim Kauf einer Mehrfachkarte für eine der v.g Tarifstellen hat der Badegast einen Pfand von 3,00 € pro Karte zu hinterlegen. Das einbehaltene Pfand wird bei Rückgabe der Mehrfachkarte dem Badegast erstattet.

4. Familienkarte

Eltern mit max. drei Kindern bis zu 15 Jahren

18,00 €

5. Saisonkarten

a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre	150,00 €
b) Kinder und Jgdl. bis zu 15 Jahren	85,00 €

6. Ferienpass

für Vorschüler, Schüler und Studenten mit festem Wohnsitz in Haltern am See	30,00 €
--	---------

7. Ersatz für Spind- oder Wertfachschlüssel	50,00 €
--	----------------

8. Tischtennis

Entgelt je angefangene Stunde	5,00 €
-------------------------------	--------

Bei der Überlassung des Schlägers hat der Badegast einen Pfand von **20,00 €** oder seinen Personalausweis/Führerschein zu hinterlegen; der Betrag bzw. der Personalausweis/Führerschein wird bei Rückgabe des Sportgerätes wieder ausgehändigt/erstattet.

9. Beachvolleyball

Entgelt pro Tag u. angefangene Stunde	5,00 €
---------------------------------------	--------

Bei der Überlassung des Balles hat der Badegast einen Pfand von 24,00 € oder seinen Personalausweis/Führerschein zu hinterlegen; der Betrag bzw. der Personalausweis/Führerschein wird bei Rückgabe des Sportgerätes wieder ausgehändigt/erstattet.

II. Entgelte für die Saunaanlage der Stadtwerke Haltern am See GmbH

1. Einzelkarten

a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre	mit Badbesuch	14,00 €
b) Kinder u. Jgdl. bis zu 15 Jahren	mit Badbesuch	12,00 €
c) Feierabendtarif	mit Badbesuch	11,00 €

2. Zehnerkarten

a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre	mit Badbesuch	128,00 €
b) Kinder u. Jgdl. bis zu 15 Jahren	mit Badbesuch	87,00 €

3. Familienkarte

Eltern mit max. drei Kindern bis zu 15 Jahren mit Badbesuch	40,00 €
---	---------

4. Ersatz für abhandengekommene Spind- oder Wertfachschlüssel	50,00 €
--	----------------

§ 3

Entgeltermäßigung

Für die Bäder der Stadtwerke Haltern am See GmbH

1. Gegen vorherigen Nachweis gelten für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Schwerbehinderte (GdB \geq 50%) und Empfänger von laufenden Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe) die Entgelte der Tarifstellen 1c, 2c, 3c.
2. Im Wege der Familienermäßigung für Kinder aus Familien mit 3 Kindern und mehr Kindern bis zu 18 Jahren sowie schwer behinderten Kindern (GdB \geq 50 %) und Kindern, die Empfängern von laufenden Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchenden, Sozialhilfe) zuzuordnen sind, beträgt das Nutzungsentgelt für:

Einzelkarte	3,00 €
10er-Karte	15,00 €
20er-Karte	21,50 €

3. Im Wege der Familienermäßigung für Kinder aus Familien mit 3 Kindern und mehr Kindern bis zu 18 Jahren beträgt das Nutzungsentgelt für Saisonkarten:

für das 1. Kind	85,00 €
für das 2. Kind	42,50 €

ab dem 3. Kind ist der Eintritt frei.

Bei der Lösung dieser Karten ist dem Kassierer die Berechtigung nachzuweisen. Der Nachweis ist auf Verlangen auch beim Besuch der Bäder zu führen.

4. Gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises erhalten Vorschüler, Schüler und Studenten mit festem Wohnsitz in Haltern am See einen Ferienpass gültig für den Zeitraum der Sommerferien.
5. Kinder unter 100 cm Körpergröße und Kinder, die am Tag des Badbesuches ihren Geburtstag haben (die Berechtigung ist auch hier auf Verlangen des Kassierers nachzuweisen), gewährt die Stadtwerke Haltern am See GmbH freien Eintritt.
6. Für Schwerbehinderte, die beim Besuch des Schwimmbades oder der Saunaanlage zwingend auf eine Begleitperson angewiesen sind und deren Einsatz mit einem entsprechenden Eintrag im Schwerbehindertenausweis nachweisen können, ist der Eintritt für die Begleitperson frei.

§ 4

Gültigkeit der Eintrittskarten für die Bäder - und Saunaanlage Dauer der Bäder- und der Saunaanlagenutzung

1. Es gelten

a) die Einzelkarten

nur für den Tag, an dem sie gelöst worden sind, zur einmaligen Bad- bzw. Bad- und Saunaanlagenutzung.

b) die Zehnerkarten

pro Entwertung eine Person zur einmaligen Bad- bzw. Bad- und Saunaanlagennutzung.

c) die Zwanzigerkarten

pro Entwertung eine Person zur einmaligen Badnutzung.

d) die Saisonkarten

soweit das Hallen- und Freibad geöffnet ist, für die Dauer der Badesaison, vom 15.05. bis 15.09. eines jeden Jahres.

e) die Spätschwimmerkarten/Feierabendkarten

nur für den Tag, an dem sie gelöst worden sind, zur einmaligen Bad-, bzw. Bad- und Saunaanlagennutzung drei Stunden vor Ende der Öffnungszeit.

f) die Ferienpässe

für den Zeitraum der Sommerferien eines jeden Jahres.

Eine Verpflichtung der Stadtwerke Haltern am See GmbH zur Öffnung von Bädern oder Anlagen zu bestimmten Zeiten kann aus dem Besitz einer Eintrittskarte nicht hergeleitet werden. Insoweit gilt § 3, Abs. 2) der Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad Aquarell.

2. Je nach Wahl berechtigt die Lösung der Eintrittskarte zur Nutzung aller Bäder und der Saunaanlage der Stadtwerke Haltern am See GmbH während der Tagesöffnungszeiten.
3. Personenbezogene Mehrfachkarten sind nicht übertragbar.
4. Die Nutzung des Bades und der Saunaanlage ist zeitlich nicht begrenzt. Kassenschluss ist jeweils 1 Stunde vor dem Ende der Öffnungszeit.

§ 5

Wertsachen

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für den Verlust der in die Einrichtung eingebrachten Sachen - z.B. Bekleidung, Wertsachen, Bargeld etc. - wird nicht gehaftet.

§ 6

Härtefälle und Sonderaktionen

Der Geschäftsführer der Stadtwerke Haltern am See GmbH wird ermächtigt, in besonders gelagerten Härtefällen eine weitere Ermäßigung zu gewähren. Er ist ferner berechtigt, über den Zeitraum von Sonderaktionen die Eintrittsentgeltregelung festzulegen.

§ 7

Rückzahlungen

Bei notwendiger vorzeitiger Räumung oder Schließung der Bäder und der Saunaanlage wird das Eintrittsentgelt nicht erstattet. Es besteht auch kein Entschädigungsanspruch, wenn infolge höherer Gewalt die v.g. Einrichtung nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Bei Verlust einer Mehrfachkarte wird nur gegen Vorlage des Kaufbeleges eine Ersatzkarte mit entsprechender Wertigkeit ausgestellt; die Ausstellung einer Ersatz-Saisonkarte erfolgt erst nach Überprüfung der gespeicherten persönlichen Daten.

Wird einer der v.g. Sachverhalte in Anspruch genommen, ist jeweils ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Entgeltordnung für die Bad- und Saunagäste der Stadtwerke Haltern am See GmbH, gültig ab dem 01.01.2018, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haltern am See, 22.11.2017

Stadtwerke Haltern am See GmbH



Carsten Schier
Kaufmännischer Geschäftsführer



Dr. Bernhard Klocke
Technischer Geschäftsführer

Haus- und Badeordnung

für das Freizeitbad Aquarell Haltern am See

Es wird folgende Haus- und Badeordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast, Saunagast) die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsentgelt nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
4. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 14 d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Ende der Öffnungszeit. Die Badezone/das Saunabad ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsentgeltes besteht.
3. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
4. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Die jeweils gültige Preisliste ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
 - Garderobenschlüssel
 - Wertfachschlüssel

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist beim Badbesuch die Begleitung einer geeigneten volljährigen Begleitperson erforderlich. Beim Saunabesuch werden Kinder unter 18 Jahren in der Regel nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Kinder beiderlei Geschlechts bis zu 5 Jahren können zu Damen/ bzw. Herren-Saunierstunden oder zu Familien-Saunierstunden mitgebracht werden.

5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Nichtschwimmer bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen sich im Bereich der Schwimmbecken - das gilt für alle Schwimmbecken und Schwimmbeckenumgangsbereiche - nicht ohne Schwimmflügel oder Schwimmwesten aufhalten.
3. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
6. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
8. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
9. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

11. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
12. Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
13. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
14. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
15. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
16. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall nach 45 Minuten durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
 - Spindschlüssel = 50,00 €
 - Wertfachschlüssel = 50,00 €

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6. Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):
Der Betreiber ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
4. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
5. Die Benutzung der Sprunganlagen, Wasserrutschen und der Kletterwand geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
6. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
7. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

8. Wasserrutschen und Kletterwand dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Bei Wasserrutschen muss der Sicherheitsabstand beim Rutschen eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Bestimmungen für den Badebetrieb in der Saunaanlage

§ 8 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

1. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.
2. Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
3. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 9 Verhalten in der Saunaanlage

1. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
2. Ruheliegen dürfen nur mit einem großen Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
3. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
4. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
5. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
6. Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
7. In Schwitzräumen sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
8. Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.

9. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
10. Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kalttauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
11. In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
12. In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.) dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.

§ 10 Besondere Hinweise

1. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
2. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
3. Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Haltern am See, 17.11.2017

Stadtwerke Haltern am See GmbH



Carsten Schier
Kaufmännischer Geschäftsführer



Dr. Bernhard Klocke
Technischer Geschäftsführer

**Aufgebot eines Sparkassenbuches
der Stadtsparkasse Haltern am See**

Die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches mit der

Konto-Nr. 39018601

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 21. Februar 2018 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbuchurkunde für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 21. November 2017

Stadtsparkasse Haltern am See

Vorstand

gez Jutta Kuhn

gez. i. V. Peter Wendt

Amtliche Bekanntmachungen
Amtsblatt der Stadt Haltern am See

Dezember 2017

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis von Herrn

Mark Trachternach , Nr. 175, gültig bis zum 31.12.2018,

ausgestellt von der Stadt Haltern am See, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Haltern am See, 01.12.2017
Im Auftrag

gez. Schröder

BEKANTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 - Erweiterung der Fa. Nienstedt - Teilfläche im Gewerbepark „Am Prozeptionsweg“ bzw. im Gewerbepark „Brinkwiese“
hier: Einleitungsbeschluss gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 30.11.2017 zum o. g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss fasst den Einleitungsbeschluss gemäß § 12 Abs. 2 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 – Erweiterung der Fa. Nienstedt – Teilfläche im Gewerbepark „Am Prozeptionsweg“ bzw. im Gewerbepark „Brinkwiese“.“

Anlass und Ziel

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 – Erweiterung der Fa. Nienstedt wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Übergangsbereich zwischen dem Gewerbepark „Am Prozeptionsweg“ und dem Gewerbepark „Brinkwiese“ zu forcieren.

Konkreter Planungsanlass ist die Erweiterungsabsicht des ansässigen Maschinenbauunternehmens Nienstedt von derzeit ca. 1.200 qm auf ca. 2.800 qm Betriebsfläche mittels Ankaufs eines zum Erwerb anstehenden Grundstücks und der Errichtung eines weiteren Betriebsgebäudes.

Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 13.300 qm umfassende Plangebiet liegt im Norden des Stadtbezirks Haltern-Mitte zwischen Münsterstraße und An der Brinkwiese (Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 28 mit Flurstück 271 tlw. und Flur 52 mit Flurstücken 517, 523). Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Damit erstreckt sich das Planvorhaben mit der Erweiterungsfläche über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 – Gewerbepark Am Prozeptionsweg, mit der Bestandsfläche des Betriebes hingegen über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 – Gewerbepark Brinkwiese.

Planerfordernis

Das Planvorhaben ragt mit seiner Dimensionierung in die Geltungsbereiche zweier Bebauungspläne mit unterschiedlichen Festsetzungen hinein und führt zu planungsrechtlichen Schwierigkeiten, die behoben werden müssen. Zudem ist in dem Erweiterungsbereich ein Teil der Fläche als nicht überbaubare Grundstücksfläche zwischen zwei Baufenstern festgesetzt. Viele heutige Betriebsformen benötigen aber deutlich größere Baufenster, so dass ein Lückenschluss im Sinne der Zusammenführung zu einem Baufenster sinnvoll ist.

Damit würde einem ortsansässigen Betrieb dringend benötigter Erweiterungsspielraum zugestanden, wodurch ermöglicht wird, dass sich der Betrieb zukunftsfähig im internationalen Wettbewerb aufstellen und langfristig Arbeitsplätze sichern kann. Hierdurch würde nicht zu-

letzt der Gewerbepark insgesamt gestärkt, da eine bisher mindergenutzte Fläche einer sinnvollen städtebaulichen Entwicklung in Form der Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs zugeführt werden könnte.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 30.11.2017 beschlossene Einleitung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 31 Erweiterung der Fa. Nienstedt - Teilfläche im Gewerbepark „Am Prozessionsweg“ bzw. im Gewerbepark „Brinkwiese“ für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Haltern-Mitte wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 04.12.2017

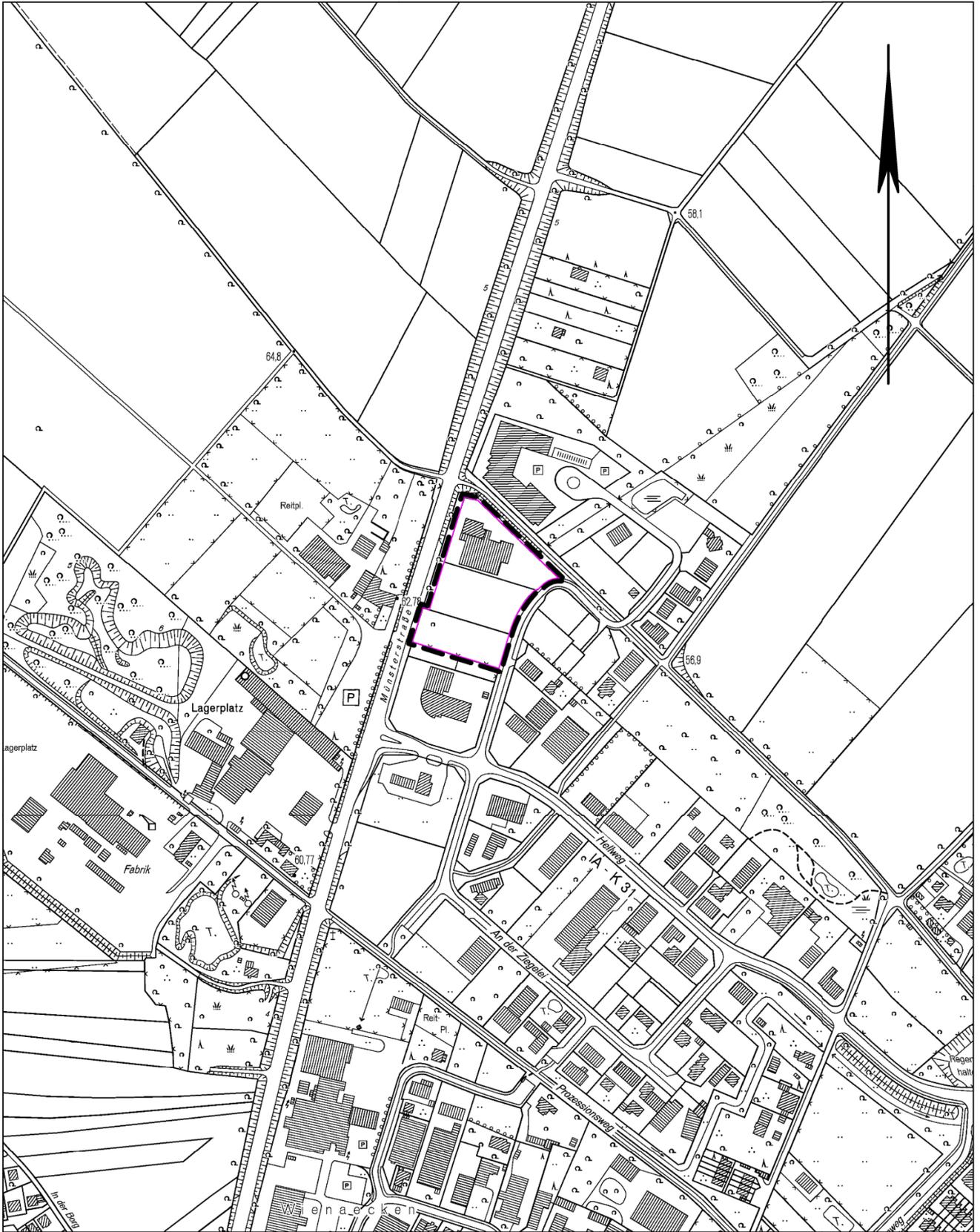
Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez.

Meussen

Anlage: Übersichtsplan



 Geltungsbereich

Auszug aus der DGK 5, M. 1: 5000 im Original

VEP Nr. 31 Erweiterung der Fa. Nienstedt

Stadt Haltern am See
FB 62 Planen

Stand: 06.11.17

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „An der Lambertus-Schule“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Lippramsdorf

hier: Aufhebungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs. 1

des Baugesetzbuches vom 11.06.2008

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 b nach § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 30.11.2017 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Beschluss des Rates der Stadt Haltern am See vom 11.06.2008 (Aufstellungsbeschluss) wird aufgehoben. Das Aufstellungsverfahren wird rückabgewickelt. (Geltungsbereich zu a)

Die Verwaltung wird beauftragt, für das im Übersichtsplan (Geltungsbereich zu b) im Maßstab 1:5000 eingetragene Gebiet, aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches i.V.m. § 13b nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) ein Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Das Bauleitplanverfahren trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 98 „An der Lambertus-Schule“ im Ortsteil Haltern-Lippramsdorf.

Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist der in der Sitzung ausgehängte Katasterplan.“

Anlass und Ziel

Der Rat der Stadt Haltern am See hatte in seiner Sitzung am 11.06.2008 beschlossen, das Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 98 „An der Lambertus-Schule“ durchzuführen (Aufstellungsbeschluss). Der Geltungsbereich wurde begrenzt: im Norden durch die landwirtschaftlichen Nutzflächen der nahe gelegenen Hofstellen Sondermann und Buddenbrock, im Osten durch die Erzbischof-Buddenbrock-Straße, im Süden durch zwei Turnhallen, die Grundschule und die Bestandsbebauung an der Dorstener Straße und im Westen durch die Lembecker Straße. (Übersichtsplan Geltungsbereich zu a)

Im Zuge des damaligen Planungsprozesses zur Realisierung des größeren Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 98 „An der Lambertus-Schule“ wurden einige Flächen in ihrer Umsetzung als kritisch beurteilt. Aktuell ist es beabsichtigt mit einem kleineren Geltungsbereich in das Bauleitplanverfahren zu gehen, um die wohnbauliche Entwicklung dieses Ortsteils schrittweise durchzuführen. Aus diesem Grund soll der damalige Aufstellungsbeschluss aufgehoben und ein neuer Aufstellungsbeschluss mit verkleinertem Geltungsbereich gefasst werden.

Im Bereich nördlich der Lambertus-Schule (siehe Übersichtsplan zu b) im Ortsteil Lippramsdorf ist die Schaffung von Wohnbauflächen vorgesehen.

Zu diesem Zweck soll, unter Hinzunahme von Außenbereichsflächen, das Bauleitplanverfahren als beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b durchgeführt werden. Mit der BauGB Novelle vom 20. Juli 2017 hat der Gesetzgeber erstmalig die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach 13a Abs. 1 BauGB einzubeziehen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird.

Es handelt sich bei dem angedachten Plangebiet um einen Verfahrensbereich mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist es, für die im Geltungsbereich dargestellten Flächen, Planrecht für eine wohnbauliche Nutzung zu schaffen.

Das Verfahren zur Aufstellung eines solchen Bebauungsplanes kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 1,7 ha umfassende Plangebiet liegt am Nordrand des Ortsteiles Lippamsdorf.

Der Bereich wird begrenzt:

Im Norden durch hofnahe landwirtschaftliche Nutz- und Weideflächen

Im Osten durch die Erzbischof-Buddenbrock-Straße

Im Süden durch die Grundschule mit Turnhalle und Schulhof sowie anschließender Bestandsbebauung Dorstener Straße (Hausnummern 632, 634, 636)

Im Westen durch Wohnhäuser an der Lembecker Straße (Hausnummern 2,4,6)

Das zu entwickelnde Baugebiet soll sowohl über die angrenzende Gemeindestraße „Erzbischof-Buddenbrock-Straße“, an der auch die Grundschule liegt, als auch über die Kreisstraße K 55, „Lembecker Straße“ erschlossen werden.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beigelegten Übersichtsplan (zu b)) im Maßstab 1:5000 (i.O.) zu entnehmen.

Planerfordernis

Durch den zu fassenden Aufstellungsbeschluss wird das planungsrechtlich erforderliche Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 98 für das Gebiet „An der Lambertus-Schule“ eingeleitet. Das Bauleitplanverfahren ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich.

Im weiteren Verfahren wird nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrages der städtebauliche Planentwurf erarbeitet und nebst Begründung und erforderlicher Gutachten dem Rat der Stadt Haltern am See zur Beschlussfassung vorgelegt. Anschließend wird der Öffentlichkeit und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, im Rahmen einer Offenlage, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Flächennutzungsplan (in Aufstellung befindlich) wird die Bestandsbebauung als gemischte Baufläche dargestellt. Die Außenbereichsgrundstücke sind mit Flächen für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens Nr. 98 für das Gebiet „An der Lambertus-Schule“ wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 30.11.2017 beschlossene Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 98 „An der Lambertus-Schule“ für den vorgenannten (alten) Geltungsbereich im Ortsteil Haltern-Lippamsdorf wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird die vom Rat der Stadt Haltern am See am 30.11.2017 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „An der Lambertus-Schule“ für den vorgenannten verkleinerten, neuen Geltungsbereich im Ortsteil Haltern-Lippamsdorf gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass die vorbezeichneten Übersichtspläne (alt und neu) sowie der vorbezeichnete Katasterplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 04.12.2017

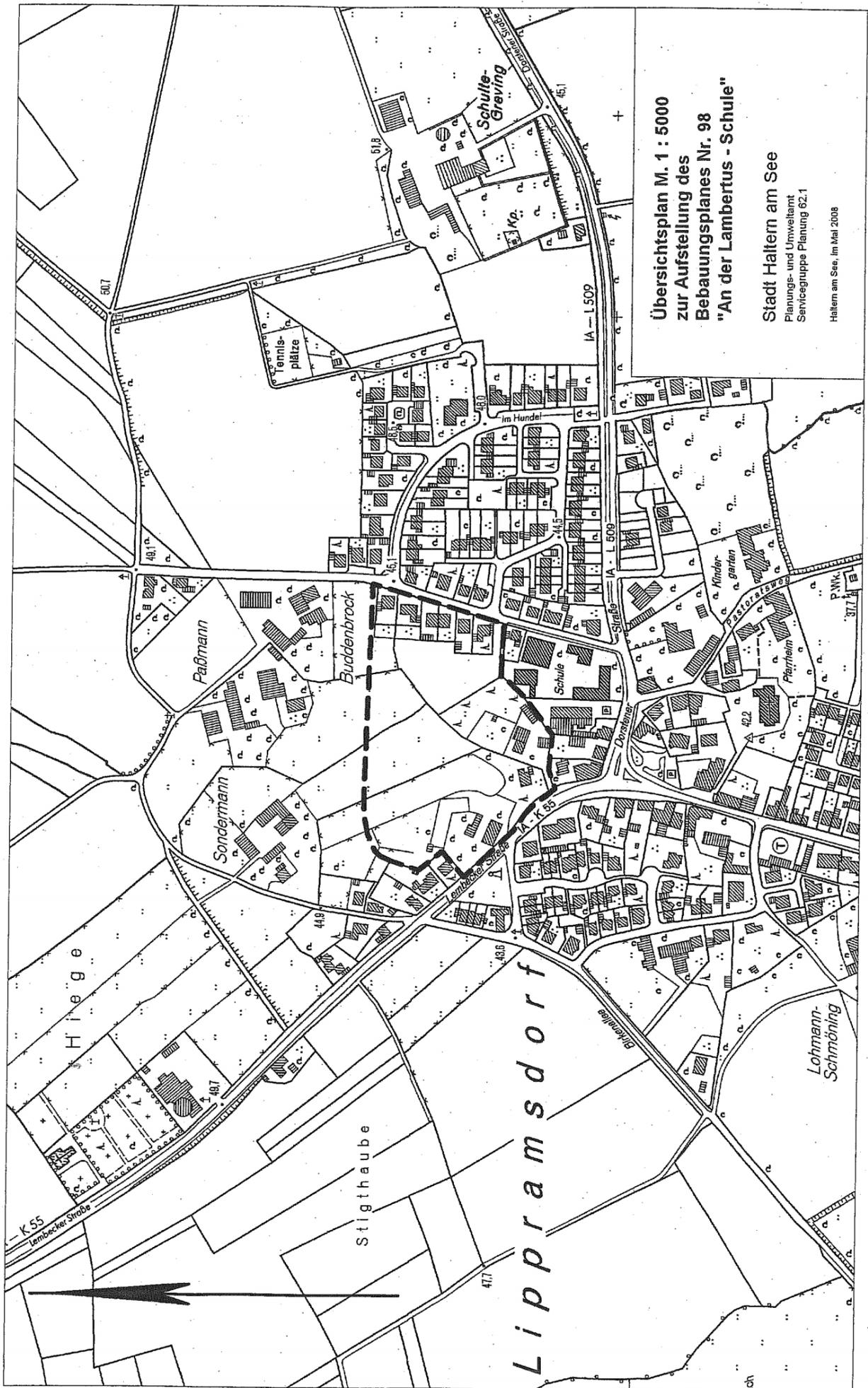
Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez.

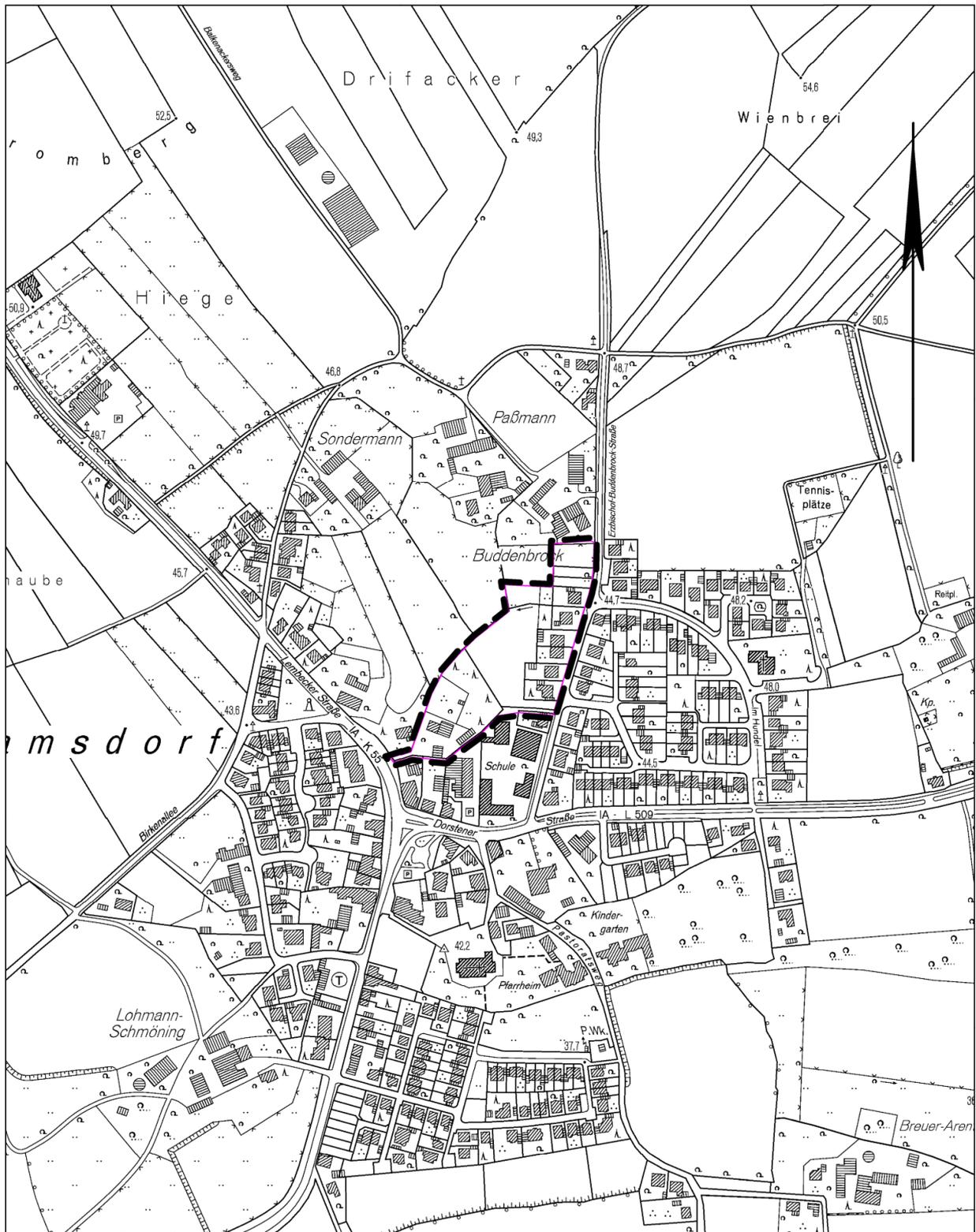
Meussen

Anlage: Übersichtsplan



**Übersichtsplan M. 1 : 5000
zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 98
"An der Lambertus - Schule"**

Stadt Haltern am See
Planungs- und Umweltamt
Servicegruppe Planung 62.1
Haltern am See, im Mai 2008



 Geltungsbereich

Auszug aus der DGK 5, M. 1: 5000 im Original

**Bebauungsplan Nr. 98 "An der Lambertus Schule"
der Stadt Haltern am See im OT Lippamsdorf**

Stadt Haltern am See
FB 62 Planen

Stand: 29.11.17

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Recklinghäuser Straße“ der Stadt Haltern am See

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 30.11.2017 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“ ist aufgrund § 2 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durchzuführen (Aufstellungsbeschluss).

Das Bauleitplanverfahren mit dem räumlichen Geltungsbereich, wie im beigefügten Katasterplan dargestellt, trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“.

Anlass und Ziel

Nach § 9 Abs. 2a BauGB kann die Gemeinde für im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB zur Erhaltung und Entwicklung ihres zentralen Versorgungsbereichs (Stadtkern der Stadt Haltern am See), auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung der Gemeinde, in einem Bebauungsplan festsetzen, dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Abs.1 und 2 BauGB zulässigen baulichen Nutzungen zulässig, nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig sein sollen.

Dabei ist insbesondere ein hierauf bezogenes städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu berücksichtigen, welches Aussagen über die Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs der Gemeinde enthält.

Im zentralen Versorgungsbereich (Stadtkern der Stadt Haltern am See) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Vorhaben, die diesem Versorgungsbereich dienen, im Sinne des § 34 BauGB bestehen, oder durch einen Bebauungsplan geschaffen sein.

Für den Stadtkern von Haltern am See treffen die v. g. Maßgaben des § 9 Abs. 2a BauGB insgesamt zu. So bietet der einfache Bebauungsplan Nr. 46 „Alter Stadtkern“ durch seine Mischgebietsfestsetzung - MI - grundsätzlich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung des Einzelhandelsbestandes und zur Ansiedlung neuer innenstadtypischer Einzelhandelssortimente entsprechend der „Halterner Liste“ der zentrenrelevanten Sortimente – jedoch sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines stadtverträglichen großflächigen Einzelhandels situationsbezogen durch Festsetzung eines Sondergebiets oder Kerngebiets zur gegebenen Zeit zu schaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Muttergottesstiege“ setzt kleinflächige Kerngebiete (MK) fest; ebenso der Bebauungsplan Nr. 71 „Marienhof“. Die räumlichen Geltungsbereiche der v. g. drei Bebauungspläne umfassen nahezu vollständig das Halterner Innenstadtzentrum.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 124 „Recklinghäuser Straße“ (einfacher Bebauungsplan i. S. d. § 30 Abs. 3 BauGB) soll der bestehende diffuse

Gebietscharakter mit gewerbetypischen und mischgebietstypischen Nutzungen städtebaulich verträglich und eindeutig bestimmt im Sinne von Gewerbegebieten bzw. Mischgebieten entwickelt werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Haltern am See „Recklinghäuser Straße“ im Ortsteil Haltern-Mitte wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die Verkehrsfläche der L 551 Recklinghäuser Damm / Recklinghäuser Straße bzw. durch die Papenbrückstraße
- im Süden durch die Lippeauen
- im Westen durch die Verkehrsfläche der Straße Am Holzplatz und deren nördlicher Verlängerung, zur Straße Zum Ikenkamp bzw. deren versetzter südlicher Verlängerung zu den Lippeauen
- im Nordwesten und Norden durch die Verkehrsflächen der Stadtstraßen Zum Ikenkamp, Recklinghäuser Straße und Wasserwerkstraße bis zur Verkehrsfläche der L 551 Recklinghäuser Straße

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie die durch den Geltungsbereich erfassten Flurstücke sind aus der zur Sitzung ausgehängten Katasterkarte im Maßstab 1:1000 ersichtlich.

Darüber hinaus ist dieser Beschlussvorlage ein Übersichtsplan i. M. 1: 5.000 beigelegt, dem der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes entnommen werden kann.

Planerfordernis

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 124 sollen insbesondere die dort entstandenen - tlws. inzwischen nicht mehr - betriebsgebundenen Wohnnutzungen erhalten bleiben und im Bestand überwiegend innerhalb eines eingeschränkten Gewerbegebiets (GEE) gesichert werden.

Des Weiteren sollen die gewerbetypischen Nutzungen u. a. „Motorrad-/ Auto-Reparaturwerkstatt“ oder „KFZ-Lackierbetrieb“ ebenfalls dort im Bestand gesichert werden. Dies gilt auch für die bestehenden - eher mischgebietstypischen Nutzungen - Bekleidungseinzelhandel Canda, Lebensmittelmärkte ALDI und Penny sowie für den Zoobedarfshandel Fressnapf. Diese sollen situationsbedingt und lagebezogen dem Gewerbegebiet in Anwendung der Bestimmungen des § 1 (10) BauNVO bzw. dem Mischgebiet zugeordnet werden.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 1 Abs. 3 BauGB zur Gewährleistung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich.

Dabei ist insbesondere Einzelhandel differenziert auszuschließen.

Darüber hinaus soll ein Hinzutreten (weiterer) nahversorgungs- und zentrenrelevant einzustufender Einzelhandelsnutzungen entsprechend der „Halterner Liste“ (s. Anlage) in Anwendung des § 9 Abs. 2a BauGB für den in Rede stehenden Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 ausgeschlossen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 30.11.2017 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Recklinghäuser Straße“ für den vorgenannten Geltungsbereich wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

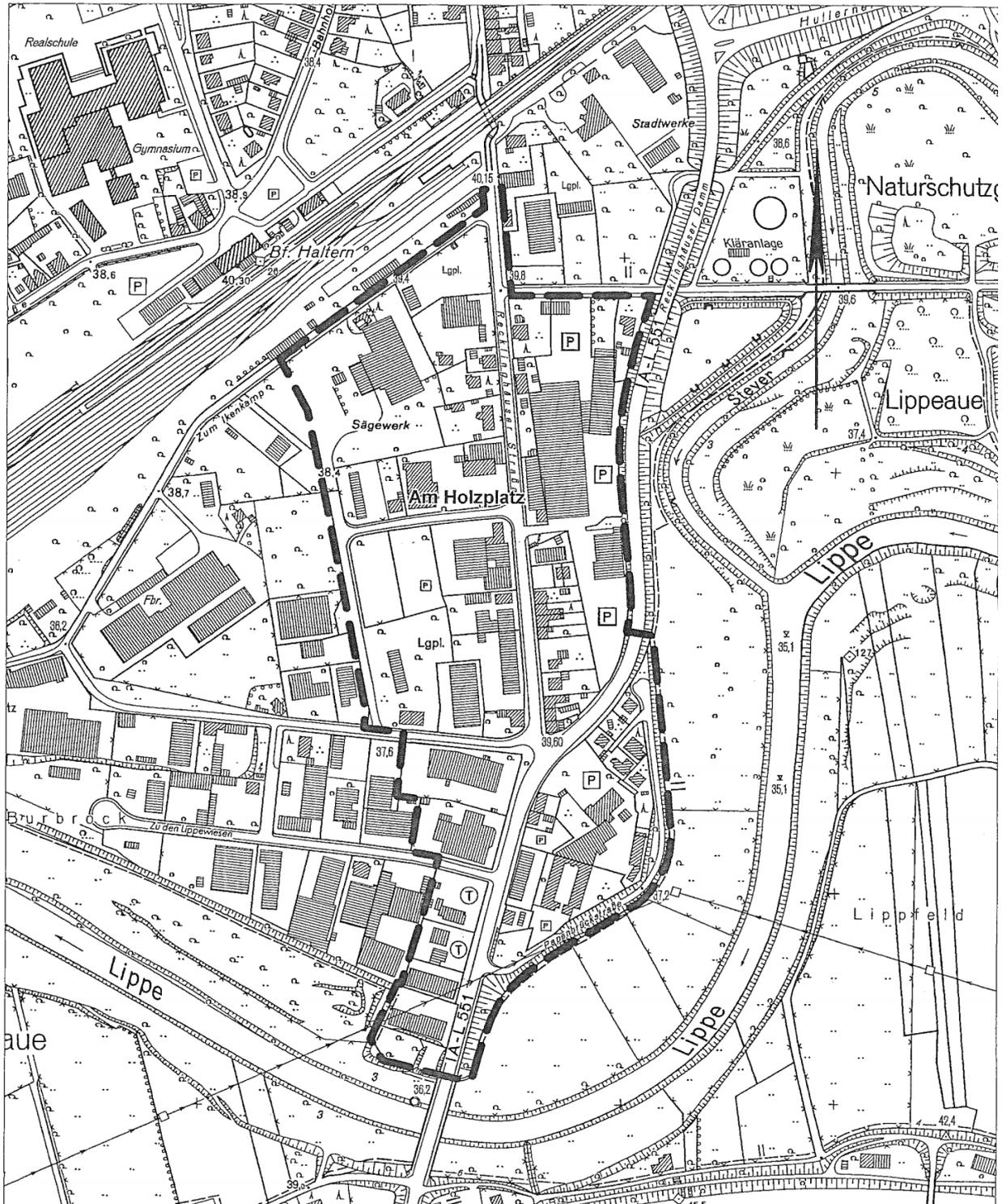
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 04.12.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.

Meussen

Anlage: Übersichtsplan



ÜBERSICHTSPLAN

Auszug aus der DGK
M. 1:5000

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung
des Bebauungsplanes Nr.124
der Stadt Haltern am See
"Recklinghäuser Straße"
im Ortsteil Haltern - Mitte

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Dickerhoff-Bossendorf“ der Stadt Haltern am See

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 30.11.2017 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 143 der Stadt Haltern am See „Dickerhoff-Bossendorf“ wird aufgrund § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt (Aufstellungsbeschluss). Der zur Sitzung ausgehängte Katasterplan im Maßstab 1:1000 zeigt den Geltungsbereich durch eine unterbrochene Linie; dieser Plan ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.“

Anlass und Ziel

Das Plangebiet umfasst überwiegend die gewerblich genutzten Betriebsflächen des inzwischen erloschenen Tiefbauunternehmens Dickerhoff in Haltern-Hamm-Bossendorf sowie drei private Wohnhäuser 5, 7, 9 am Kapellenweg. Das Bauleitplanverfahren soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung gemischter Nutzungen sowie zur Realisierung von Wohnnutzungen – auch im Geschosswohnungsbau – ermöglichen. Dabei sind auch Belange der Bestandswohnbebauung dort zu berücksichtigen. Aus stadtplanerischer Sicht ist die derzeit nicht bzw. minder genutzte gewerbliche Brache durch Schaffung einer angemessenen baulichen Struktur der Dörflichkeit wieder zuzuführen.

Städtebauliches Ziel ist das Entstehen und Sichern dorftypischer Infrastrukturen, eingebettet in ortstypische Wohnbebauung.

Die Stadt Haltern am See besitzt eine Wegeparzelle im Geltungsbereich des Bebauungsplans zwischen Gewerbe und Kanal gelegen.

Die Belange der Stadt Haltern am See werden durch Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages (Mustervertrag) sowie durch entsprechende Festsetzungen in dem künftigen Bebauungsplan gesichert.

Räumlicher Geltungsbereich

Das nahezu quadratische Plangebiet wird begrenzt durch

den Wesel-Datteln-Kanal im Norden
den Kapellenweg im Osten
die Flaesheimerstraße im Süden und
die Recklinghäuser Straße (L 551) im Westen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,55 ha.

Das Büro und Verwaltungsgebäude der ehemaligen Fa. Dickerhoff mit Nebenanlagen und Gewerbehallen, Flaesheimer Straße 1 sowie die Privathäuser Kapellenweg 5, 7, 9 liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs.

Planerfordernis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 der Stadt Haltern am See „Dickerhoff-Bossendorf“ ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 30.11.2017 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Dickerhoff-Bossendorf“ für den vorgenannten Geltungsbereich wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Katasterplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

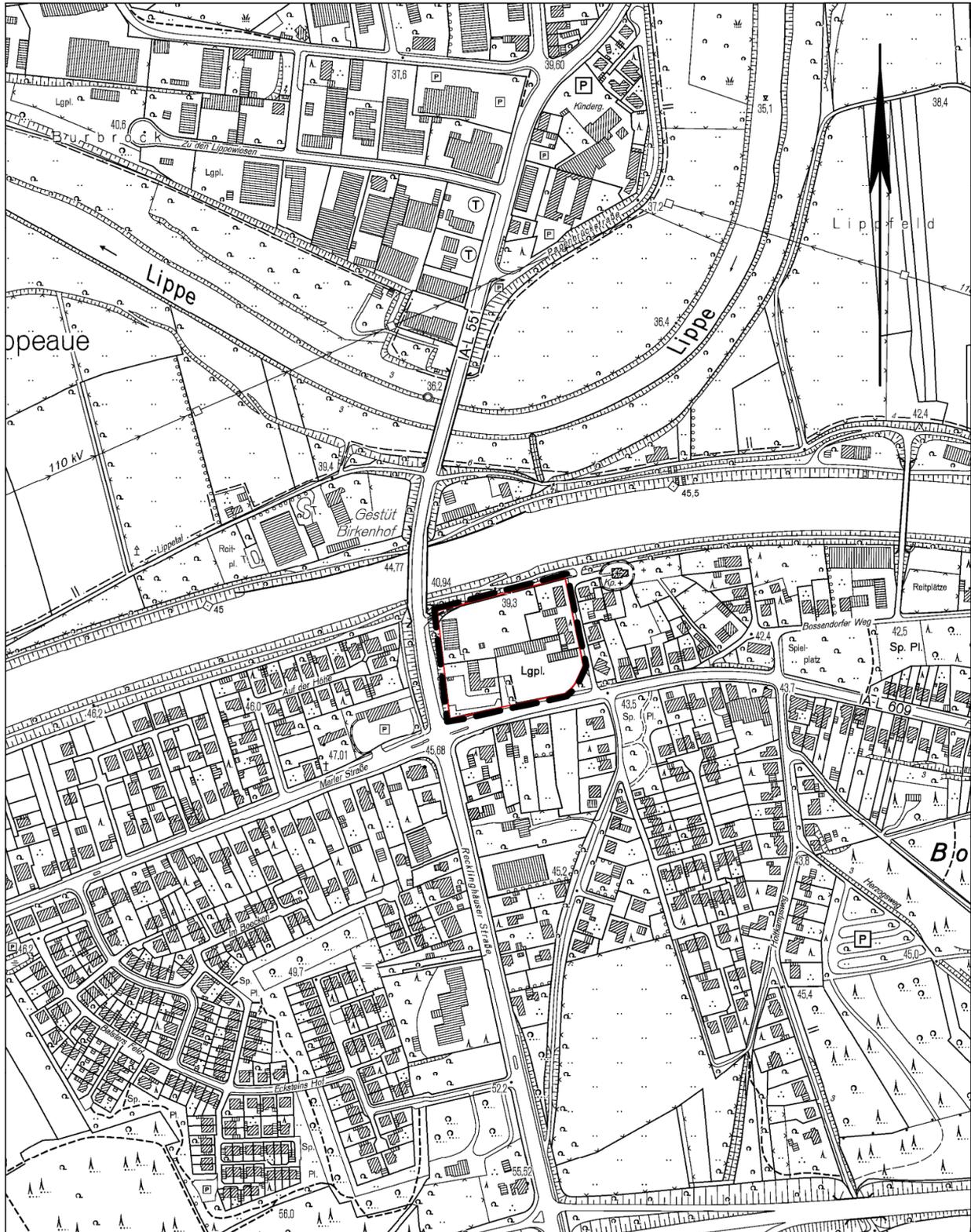
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 04.12.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.

Meussen

Anlage: Übersichtsplan



Geltungsbereich

Auszug aus der DGK 5, M. 1: 5000 im Original

Bebauungsplan Nr. 143 "Dickerhoff-Bosendorf"
der Stadt Haltern am See im OT Haltern - Hamm-Bosendorf

Stadt Haltern am See
 FB 62 Planen

Stand: 06.11.17